

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 01 – 14.06.2018

► [Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Neubrandenburg
Ggf. Standort	

Studiengang 1	Soziale Arbeit			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	B.A. / Bachelor of Arts			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend				
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2007			
Aufnahmekapazität pro Jahr (Max. Anzahl Studierende)	130			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Jahr	133			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventin- nen/Absolventen pro Jahr	127			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	2
Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Akkreditierungsbericht vom	31.03.2020

Studiengang 2	Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	B.A. / Bachelor of Arts			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend				
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2007			
Aufnahmekapazität pro Jahr (Max. Anzahl Studierende)	41			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Jahr	44			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Jahr	33			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	1
Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Akkreditierungsbericht vom	31.03.2020

Studiengang 3	Beratung – Psychosoziale Beratung in den Handlungsfeldern Soziale Arbeit / Sozialpädagogik, Bildung und Erziehung (alter Studiengangstitel: Beratung)			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	M.A. / Master of Arts			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	konsekutiv			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2008			
Aufnahmekapazität pro Jahr (Max. Anzahl Studierende)	22			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Jahr	23			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Jahr	18			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	1
Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Akkreditierungsbericht vom	31.03.2020

Studiengang 4	Wissenschaft Soziale Arbeit (alter Studiengangstitel: Social Work – Sozialarbeitswissenschaft, Projektplanung und -entwicklung)			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	M.A. / Master of Arts			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	konsekutiv			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2008			
Aufnahmekapazität pro Jahr (Max. Anzahl Studierende)	20			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Jahr	15			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Jahr	13			
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>			
Reakkreditierung Nr.	1			
Verantwortliche Agentur	ACQUIN			
Akkreditierungsbericht vom	31.03.2020			

Ergebnisse auf einen Blick

1 Studiengang „Soziale Arbeit“ (B.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

2 Studiengang „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“ (B.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

3 Studiengang „Beratung – Psychosoziale Beratung in den Handlungsfeldern Soziale Arbeit / Sozialpädagogik, Bildung und Erziehung“ (M.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

4 Studiengang „Wissenschaft Soziale Arbeit“ (M.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofile

1 Studiengang „Soziale Arbeit“ (B.A.)

Der Studiengang „Soziale Arbeit“ (B.A.) stellt nach Angaben der Hochschule seit der Gründung der Hochschule Neubrandenburg einen Schwerpunkt dar und hat seitdem kontinuierlich mit Abstand die meisten Studierenden. Im Wintersemester 2018/19 waren insgesamt 440 Studierende immatrikuliert, davon 135 Erstsemester-Studierende. Die Hochschule Neubrandenburg ist die einzige Hochschule in Mecklenburg-Vorpommern, an der Soziale Arbeit studiert werden kann und an der Forschung im Kontext Sozialer Arbeit etabliert ist. Für den Studiengang „Soziale Arbeit“ (B.A.) wurden die folgenden Ziele definiert:

- Vermittlung von fachspezifischem Grundlagenwissen auf der Grundlage neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse,
- Erarbeitung und Übung von Handlungskompetenzen, die für die beruflichen Tätigkeiten notwendig sind.

Das Studiengangskonzept unterstützt die Studierenden sowohl in der Aneignung wissenschaftlicher Kenntnisse, Fragestellungen und Methoden als auch im Kennenlernen der professionellen Praxis und der Reflexion eigener Praxiserfahrungen.

2 Studiengang „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“ (B.A.)

Dem Leitbild der Hochschule Neubrandenburg entsprechend bereitet der Studiengang dem Selbstverständnis nach Studierende der Kindheitspädagogik durch eine umfassende akademische Bildung auf ihre zukünftige berufliche Tätigkeit vor. Innerhalb der Hochschule, die neben der Lehre auch der Forschung einen hohen Stellenwert einräumt, ist es wichtig, gerade im Feld der Kindheitspädagogik auch eigene Forschung zu betreiben, denn nur so ist es möglich, die junge Disziplin der Kindheitspädagogik als Profession voranzubringen. Dem Profil der Hochschule entsprechend ermöglicht der Studiengang den Studierenden daher eine wissenschaftlich fundierte und zugleich praxisnahe Ausbildung. Lehre und Forschung bilden somit eine unauflösbare Einheit, die sich an den vielfältigen Herausforderungen der Arbeitswelt mit dem Ziel der wissenschaftsbasierten Weiterentwicklung der beruflichen Praxis durch entsprechende Qualifizierung orientiert. Als der einzige Studiengang der Kindheitspädagogik an einer staatlichen Hochschule in Mecklenburg-Vorpommern ist er offen für die besonderen Themen der Region und wirkt als akademisches Zentrum. Für das Wintersemester 2018/ 19 gab es insgesamt 137 Bewerbungen bei 35 Studienplätzen.

Die Studierenden werden durch den Studiengang einerseits zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung in der Kindheitspädagogik sowie andererseits auf die praktischen Anforderungen des Berufsfeldes vorbereitet.

Der Studiengang integriert kindheitspädagogische, sozialpädagogische, psychologische und soziologische Konzepte und versetzt die Studierenden in die Lage, die Entwicklungs- und Bildungsbedürfnisse von Kindern zu erkennen und zu unterstützen sowie Bildungsprozesse der Kinder sach-, fach- und entwicklungsgerecht anzuregen, zu begleiten und zu evaluieren. Neben der wissenschaftlichen Befähigung und der Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, werden im Studium auch die Persönlichkeitsentwicklung gefördert. So ist es Ziel, eine selbstreflexive professionelle Haltung und einen forschenden Habitus der Studierenden zu entwickeln. Die Verzahnung der Theorie mit den Praxisphasen soll zudem eine systematische Reflexion der eigenen Identität und ihrer Wirkung auf das berufliche Denken und Handeln ermöglichen. Mit einer zielgerichteten Bearbeitung ambivalenter Problemkonstellationen aus dem Handlungsfeld der Kindheitspädagogik sollen die Studierenden mögliche Diskrepanzen zwischen Theorie und Praxis kennenlernen sowie ihre Persönlichkeit und die eigene Handlungspraxis weiterentwickeln.

Das Studium qualifiziert für eine verantwortliche Tätigkeit in pädagogischen Bildungseinrichtungen.

Die Zielgruppe des Studiengangs sind Abiturientinnen und Abiturienten sowie Fachabiturientinnen und Fachabiturienten ohne einschlägige Vorkenntnisse.

3 Studiengang „Beratung – Psychosoziale Beratung in den Handlungsfeldern Soziale Arbeit / Sozialpädagogik, Bildung und Erziehung“ (M.A.)

Der Studiengang „Beratung – Psychosoziale Beratung in den Handlungsfeldern Soziale Arbeit / Sozialpädagogik, Bildung und Erziehung“ (M.A.) bietet Absolventinnen und Absolventen unter anderem für die Bachelorabsolventinnen und –absolventen der hochschuleigenen Fachbereiche Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung sowie Gesundheit, Pflege, Management eine Vertiefung und Erweiterung auf Masterniveau von in den Bachelorstudiengängen erworbenen Theoriekenntnissen im Bereich Beratung und praktischen Handlungskompetenzen. Die Hochschule Neubrandenburg räumt neben der (anwendungsbezogenen) Lehre der Forschung einen besonders hohen Stellenwert ein. Wenngleich der Master-Studiengang primär anwendungsorientiert ausgerichtet ist, durchlaufen die Studierenden dennoch eine fundierte forschungsmethodische Ausbildung, die es ihnen ermöglicht beratungsbezogene Fragestellungen wissenschaftlich zu untersuchen und sie auf ein mögliches Promotionsstudium vorbereitet. Eine weitere Leitidee im Selbstverständnis der Hochschule bildet das Prinzip der Interdisziplinarität, welches der Studiengang „Beratung – Psychosoziale Beratung in den Handlungsfeldern Soziale Arbeit/Sozialpädagogik, Bildung und Erziehung“ (M.A.) in zweierlei Weise verwirklicht. Aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklungen in den vergangenen Jahrzehnten ist der Beratungsbedarf als Begleiterscheinung zunehmender Diversität individueller, gruppen- und organisationsbezogener Problem- und Entscheidungslagen stark angestiegen. Eine Antwort auf dieses Phänomen der Gegenwart ist u.a. die sich anhaltend ausdifferenzierende Varianz der Beratungsangebote und -formen (nicht zuletzt auch durch andere technologische Möglichkeiten im Bereich der Neuen Medien). Darüber hinaus erscheint Beratung und die immer noch relativ junge Beratungswissenschaft hochgradig heterogen in Bezug auf die Herausbildung beratungsrelevanter Theorien und Konzepte und greift somit auf die unterschiedlichen Fachdisziplinen wie Psychologie, Pädagogik, Soziologie, Rechtswissenschaften, Sprachwissenschaften und Philosophie zurück.

Qualifikationsziel des Studiengangs ist es, die im Bachelor- oder Diplomstudium erworbenen Grundkenntnisse interdisziplinär zu erweitern und zu ergänzen. Das besondere Profil des Studienganges besteht darin, die Heterogenität des gegenwärtig zur Verfügung stehenden beratungsbezogenen Reflexionswissens nicht disziplinär, professionell oder problemorientiert zu verengen, sondern im Sinne der Ausbildung einer umfassenden Theorie- und Handlungskompetenz produktiv werden zu lassen, wobei sich der Schwerpunkt der Ausbildung auf Kenntnisse und Kompetenzen im Bereich Beratung bezieht, die in psychosozialen Arbeitsfeldern benötigt werden.

4 Studiengang „Wissenschaft Soziale Arbeit“ (M.A.)

Der Studiengang „Wissenschaft Soziale Arbeit“ (M.A.) bietet Absolvent*innen des Fachbereichs Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung die wissenschaftliche Vertiefung und Erweiterung von anwendungs- und forschungsorientierten Wissensbeständen und Kompetenzen in der Disziplin der Sozialen Arbeit. Die Attraktivität des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit wie auch des Hochschulstandorts soll dadurch gesteigert werden, dass wenn Studienanfängerinnen und Studienanfänger neben der berufspraktischen Qualifikation am Fachbereich auch die Möglichkeit haben, sich für eine wissenschaftliche Vertiefung ihrer Kompetenzen und Fähigkeiten zu entscheiden.

Die Hochschule Neubrandenburg räumt der Forschung einen hohen Stellenwert ein. Forschung an einer Hochschule für angewandte Wissenschaft zeichnet sich durch ihren hohen Praxisbezug aus, bei dem Fragestellungen und Erkenntnisinteresse aus der Praxis gewonnen, wissenschaftlich bearbeitet und analysiert und im dialogischen Verfahren transferiert werden. Anwendungs- und Forschungsorientierung schließen sich hierbei nicht aus, sie ergänzen und bedingen sich vielmehr.

Eine weitere Leitidee der Hochschule Neubrandenburg besteht darin, als Akteurin in der Region zu wirken. Mit dem Master-Studiengang „Wissenschaft Soziale Arbeit“ (M.A.) ist die Hochschule aktiv in der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Sozialen Arbeit in Mecklenburg-Vorpommern und damit in der Ausbildung von Expertinnen und Experten in der Leitung, Konzeptentwicklung und anwendungsorientierten Forschung in der Region.

Der Studiengang qualifiziert entlang von fachlichen Schwerpunkten: der theoretischen und methodischen Vertiefung von Sozialer Arbeit als Handlungswissenschaft, der Aneignung von Forschungsmethoden und -praxis, von Management- und Projektentwicklungskompetenzen sowie Internationaler Sozialer Arbeit. Das besondere Profil des Studiengangs besteht in einer umfassenden wissenschaftlichen Vertiefung der Kompetenzen für die Fachdisziplin der Sozialen Arbeit.

Der Studiengang spricht Absolventinnen und Absolventen aus fachlich einschlägigen Studiengängen wie der Sozialen Arbeit, der Pädagogik und Erziehungswissenschaften oder anderer Sozial-, Geistes- und Humanwissenschaften an, die ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen können und eine wissenschaftliche Laufbahn bzw. fachpolitische oder leitende Positionen in der Sozialen Arbeit anstreben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

1 Studiengang „Soziale Arbeit“ (B.A.)

Der Studiengang „Soziale Arbeit (B.A.)“ verfügt über klar und sinnvoll definierte Ziele. Das Curriculum ist schlüssig und dem Studiengangsziel angemessen. Die Module des Studiengangs decken alle Bereiche eines Studiums der Sozialen Arbeit angemessen ab. Die Ausstattung an Personal und Ressourcen ist sehr gut. Die Prüfungsmodalitäten entsprechen den üblichen Gepflogenheiten. All dies trägt zu einer sehr guten Studienqualität bei. Auch die Studierenden zeigten eine sehr große Zufriedenheit mit dem Studienprogramm und der Betreuung durch die Hochschule, auch in den Praktikumsphasen. Das Studiengangskonzept ermöglicht den Studierenden sehr gut sowohl die Aneignung wissenschaftlicher Kenntnisse, Fragestellungen und Methoden als auch das Kennenlernen der professionellen Praxis und der Reflexion eigener Praxiserfahrungen. Das Studienprogramm bereitet die Studierenden angemessen auf eine selbständige Tätigkeit in der Sozialarbeit bzw. Sozialpädagogik vor und bietet alle Vorteile eines sowohl wissenschaftsbezogenen als auch anwendungsorientierten Weges in eine vielseitige Berufstätigkeit.

Die Gutachtergruppe bewertet den Studiengang sehr positiv. Für die Weiterentwicklung dieses und der anderen Studienprogramme in diesem Bündel empfehlen sie stärkere Rückkopplung der Lehrveranstaltungsevaluationsergebnisse an die Studierenden.

Der Studiengang hat sich im Akkreditierungszeitraum positiv weiterentwickelt. Die übergreifenden Empfehlungen für die Studiengänge aus der vorangegangenen Akkreditierung wie z.B. die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Fachbereichen zur Nutzung von Synergien, Weiterentwicklung des QM-Systems, personelle Stärkung des Bereichs Sozialinformatik wurden umgesetzt. Hinsichtlich der Empfehlung der Einrichtung eines Teilzeitstudiums hat sich der Fachbereich dafür entschlossen, sehr individuell auf Studierende einzugehen, für die ein Vollzeitstudium aus unterschiedlichen Gründen organisatorisch beschwerlich erscheint und nicht regelhaft ein Teilzeitstudium einzuführen.

Ebenso wurden die studiengangsbezogene Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung wie bessere Abbildung der entwicklungspsychologischen Inhalte und der Bereich Soziologie der Lebenslagen im Modulhandbuch, Intensivierung des Kontakts zu den Praxisstellen bei der Weiterentwicklung des Studiengangs ebenfalls berücksichtigt und umgesetzt.

2 Studiengang „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“ (B.A.)

Der Studiengang „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“ (B.A.) verfügt über klar und sinnvoll definierte Ziele. Das Curriculum ist sinnvoll im Hinblick auf die Studiengangsziele konzipiert. Die Studierenden werden im Studiengang auf die pädagogische Arbeit mit Mädchen und Jungen und deren Eltern in Kindertageseinrichtungen (Krippe, Kindergarten, Hort) sehr gut vorbereitet. Umfangreiche Praktika in Kindertageseinrichtungen sowie außerunterrichtlicher Tätigkeiten im Grundschulbereich sind obligatorisch und ein fester Bestandteil im Studienverlauf. Der Studiengang bereitet die Studierenden sowohl auf die wissenschaftlichen als auch auf die praktischen Anforderungen des Berufsfeldes Kindheitspädagogik vor. Die Module des Studiengangs decken daher alle Bereiche eines Studiums der frühkindlichen Kindheitspädagogik angemessen ab. Die Ausstattung an Personal und Ressourcen ist ausgezeichnet. Die Prüfungen sind gut auf die Qualifikationsziele abgestimmt. Die Studierenden waren mit ihrem Studienprogramm ausgesprochen zufrieden. Die Stärke des Studiengangs liegt neben einer fachlich soliden Grundlage vor allem in einer sehr guten Betreuung, die die Studierenden sehr lobten.

Da für das kindheitspädagogische Feld die Persönlichkeit der Fachkraft von zentraler Bedeutung ist, werden den Aspekten der biografischen Selbstreflexion sowie der Praxisreflexion im Curriculum die nötige Aufmerksamkeit geschenkt. Das impliziert jedoch, dass die Praxisbegleitung – entsprechend ihrer Bedeutung – durch hochqualifiziertes Personal durchgeführt wird. Der an sich ausreichende Anteil an Lehrenden bzw. Lehrbeauftragten könnte noch erhöht werden, um diesem biographischen Diversitätsanspruch noch stärker gerecht zu werden. Eine noch breitere biographische Vielfalt beim Einsatz qualifizierter Lehrender würde diesen Aspekt weiter stärken.

Die Gutachtergruppe hat insgesamt einen sehr positiven Eindruck vom Studiengang gewonnen. Für die Weiterentwicklung könnte der ästhetische Bereich noch nachhaltiger in den Themengebieten Musik, Kunstpädagogik und Theater verfolgt werden.

Begrüßenswert wäre eine stärkere Rückkopplung der Ergebnisse von Lehrveranstaltungsevaluationen an die Studierenden.

Im Hinblick auf die studiengangsübergreifenden Empfehlungen aus der letzten Akkreditierung wurden diese umgesetzt wie z.B. eine stärkere Zusammenarbeit der Fachbereiche zur Nutzung von Synergien, Weiterentwicklung des QM-Systems, personelle Stärkung des Bereichs Sozialinformatik.

Hinsichtlich der Empfehlung der Einrichtung eines Teilzeitstudiums empfiehlt der Fachbereich Interessentinnen und Interessenten der gleichnamige berufsbegleitende Studiengang.

Die studiengangsspezifische Empfehlung den Begriff „Early Education“ dahingehend zu prüfen, ob auch ein deutscher Titel gewählt werden kann, wurde noch nicht umgesetzt. Man möchte nach Aussage der Hochschule mit dem englischen Titel einen englischen professoralen Gründervater des Themengebiets

wissenschaftlich würdigen, der Studiengangstitel habe auch eine wissenschaftlich historische Bedeutung. Die Gutachtergruppe möchte den Impetus dieser Empfehlung dennoch wieder aufgreifen und findet es nach wie vor sinnvoll, nochmals die englische Bezeichnung zu überdenken.

Die Empfehlung die Altersgruppe der Sechs- bis Zehnjährigen sowie die entsprechenden Dienste und Einrichtung in diesem Altersbereich in Lehre und Praxis stärker zur berücksichtigen, wurde den Modulen 7, 8, 11, 13 sowie in den Veranstaltungen Entwicklungspsychologie und Sozialraum umgesetzt. Auch findet für alle Studierenden eine Exkursion in den Hort statt. Bezüglich eines möglichen Aufenthalts erhalten die Studierenden eine breitere Beratung und individuelle Unterstützung der Mobilität bei der Zusammenstellung eines individuellen Studienverlaufsplans.



3 Studiengang „Beratung – Psychosoziale Beratung in den Handlungsfeldern Soziale Arbeit / Sozialpädagogik, Bildung und Erziehung“ (M.A.)

Das Gutachtergremium hat einen sehr überzeugenden Eindruck vom Studiengang „Beratung – Psychosoziale Beratung in den Handlungsfeldern Soziale Arbeit/Sozialpädagogik, Bildung und Erziehung“ (M.A.) erhalten. In modernen Gesellschaften gibt es seit geraumer Zeit in fast allen Lebensbereichen einen nachweislich gestiegenen Bedarf an Beratungsangeboten für Einzelne, Paare, Familien, Gruppen und Organisationen. „Beratung“ ist daher zu einer zentralen Form der professionellen psychosozialen Hilfe in vielen Handlungsfeldern geworden. Bislang gibt es aber kaum eigenständige Studiengänge, die für diese Arbeit eine qualifizierte Ausbildung anbieten. Der Master-Studiengang „Beratung – Psychosoziale Beratung in den Handlungsfeldern Soziale Arbeit/Sozialpädagogik, Bildung und Erziehung“ (M.A.)“ reagiert darauf und bietet interessierten Studierenden eine gleichermaßen theoretisch anspruchsvolle wie praktisch fundierte eigenständige Hochschul-Ausbildung auf Master-Niveau an, die Absolventinnen und Absolventen einschlägiger Bachelor- oder Diplomstudiengängen offensteht. Das spezifische Profil und die Stärke des Studienprogramms besteht darin, die Vielfalt des gegenwärtig zur Verfügung stehenden Beratungs-Wissens nicht disziplinär, professionell oder problemorientiert zu verengen, sondern als Grundlage einer umfassenden Handlungskompetenz produktiv werden zu lassen. Kurz gesagt: das Allgemeine der Beratung ist das Besondere dieses Studienganges. Der Studiengangstitel soll genau dies widerspiegeln. In diesem Zusammenhang empfehlen die Gutachter den ersten Begriff „Beratung“ aus Gründen der Redundanz zu streichen. Der Studiengang würde damit seine konzeptionelle Grundhaltung keineswegs verlieren. Die Ziele sind sinnvoll und bilden sich angemessen in der Ausgestaltung des Curriculums ab. Fachwissen und methodische Kompetenzen werden ausreichend im Studiengang vermittelt. Kompetenzen werden systematisch im Studiengang aufgebaut und erweitert. Die Studierenden zeigten eine sehr große Zufriedenheit mit dem Studienprogramm und der Betreuung durch die Hochschule. Im Hinblick auf die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen an Studierende könnten diese besser mit den Studierenden rückgekoppelt werden.

Die übergreifenden Empfehlungen aus der letzten Akkreditierung wurden umgesetzt (Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Fachbereichen, Weiterentwicklung des QM-Systems, personelle Stärkung des Bereichs Sozialinformatik, für eine Teilzeitvariante wird Studierenden der gleichnamige berufs begleitende Studiengang empfohlen).

Auch die studiengangsspezifische Empfehlung den Kompetenzerwerb im Bereich der Beratung in stärkerem Maße in Praxiskontexten zu organisieren wurde bei der Weiterentwicklung des Studiengangs angemessen umgesetzt.

4 Studiengang „Wissenschaft Soziale Arbeit“ (M.A.)

Dier forschungsorientierte Studiengang „Wissenschaft Soziale Arbeit“ (M.A.) vermittelt nach Bewertung der Gutachtergruppe sehr gut die theoretischen und methodischen Kenntnisse, die zu eigenständiger Forschung in der Sozialen Arbeit befähigen. Er baut auf den oben genannten Bachelorstudiengängen auf und erweitert und vertieft die dort erworbenen Kompetenzen, einschließlich der Forschungs- und Entwicklungskompetenzen der Studierenden. Das Studienprogramm richtet sich an Interessierte mit einem Bachelor- oder Diplomabschluss in der Sozialen Arbeit, Kindheitspädagogik oder einem vergleichbaren wissenschaftlichen Studium. Der inhaltlich überzeugende Schwerpunkt des Studiums liegt in der Vertiefung historischer und theoretischer Grundlagen der Sozialarbeitswissenschaft sowie der gründlichen Vermittlung einschlägiger forschungsmethodischer Kompetenzen, im Rahmen von lokalen, regionalen, nationalen und internationalen Forschungsprojekten, die am Fachbereich angesiedelt sind. Zudem werden managementbezogene Kenntnisse in der Planung und Entwicklung von Forschungsprojekten erworben. Letztere könnten nach Ansicht der Gutachtergruppe noch stärker in den Fokus des Curriculums genommen werden. Die inhaltliche Ausgestaltung des Studiengangs bildet die Qualifikationsziele gut ab, die Modulhalte sind anspruchsvoll. Der Masterabschluss qualifiziert auch aus Sicht der Berufswelt in der Regel auch für eine Leitungstätigkeit, so dass der Lehranteil im Bereich Managementkompetenzen, Personalführung und Organisationsentwicklung im Curriculum erhöht werden könnte, der forschungsunabhängig auf den entsprechenden Anteil späterer geschäftsleitender Tätigkeit, Administrations- oder Führungsaufgaben vorbereitet. Die Gutachtergruppe hat unter Einbeziehung dieser Empfehlung für die inhaltliche Weiterentwicklung des Studiengangs einen ausgesprochen positiven Eindruck vom Studiengang gewonnen.

Die Studierenden lobten in den Diskussionen mit der Gutachtergruppe insbesondere die wissenschaftlichen Inhalte des Studiengangs und die gute Betreuung durch die Lehrenden. Im Hinblick auf die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen an Studierende könnten diese besser mit den Studierenden rückgekoppelt werden.

Die übergreifenden Empfehlungen aus der letzten Akkreditierung wurden umgesetzt (Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Fachbereichen, Weiterentwicklung des QM-Systems, personelle Stärkung des Bereichs Sozialinformatik, für eine Teilzeitvariante wird Studierenden der gleichnamige berufs begleitende Studiengang empfohlen). Im Rahmen der Weiterentwicklung des Studiengangs seit der letzten Akkreditierung wurden die Studieninhalte zu Planung, Evaluation und Management im Modulhandbuch besser ausgewiesen und die englische Bezeichnung „Social Work“ wurde durch die deutsche Bezeichnung ersetzt. Die Hochschule hat somit beide studiengangsspezifischen Empfehlungen aus der vorherigen Akkreditierung umgesetzt.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	5
1 Studiengang „Soziale Arbeit“ (B.A.)	5
2 Studiengang „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“ (B.A.).....	6
3 Studiengang „Beratung – Psychosoziale Beratung in den Handlungsfeldern Soziale Arbeit / Sozialpädagogik, Bildung und Erziehung“ (M.A.).....	7
4 Studiengang „Wissenschaft Soziale Arbeit“ (M.A.).....	8
Kurzprofile.....	9
1 Studiengang „Soziale Arbeit“ (B.A.)	9
2 Studiengang „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“ (B.A.).....	10
3 Studiengang „Beratung – Psychosoziale Beratung in den Handlungsfeldern Soziale Arbeit / Sozialpädagogik, Bildung und Erziehung“ (M.A.).....	11
4 Studiengang „Wissenschaft Soziale Arbeit“ (M.A.).....	12
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums.....	13
1 Studiengang „Soziale Arbeit“ (B.A.)	13
2 Studiengang „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“ (B.A.).....	14
3 Studiengang „Beratung – Psychosoziale Beratung in den Handlungsfeldern Soziale Arbeit / Sozialpädagogik, Bildung und Erziehung“ (M.A.).....	16
4 Studiengang „Wissenschaft Soziale Arbeit“ (M.A.).....	17
II Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....	20
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	20
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	20
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	21
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	22
5 Modularisierung (§ 7 MRVO).....	23
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	23
7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	25
8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	25
III Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	26
1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung.....	26
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	27
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	27
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	33
2.2.1 Curriculum	33
2.2.2 Mobilität.....	45
2.2.3 Personelle Ausstattung.....	47
2.2.4 Ressourcenausstattung.....	50
2.2.5 Prüfungssystem.....	51
2.2.6 Studierbarkeit.....	53
2.2.7 Besonderer Profilanpruch.....	58
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO).....	58

2.3.2 Berücksichtigung ländergemeinsamer Standards in Lehramtsstudiengängen	61
2.3.3 Überprüfung struktureller und konzeptioneller Kriterien in Lehramtsstudiengängen.....	61
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	61
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	64
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	66
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	66
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	66
2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	66
IV Begutachtungsverfahren	67
1 Allgemeine Hinweise.....	67
2 Rechtliche Grundlagen.....	67
3 Gutachtergruppe	67
V Datenblatt	68
1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung	68
1.1 Studiengang „Soziale Arbeit“ (B.A.)	68
1.2 Studiengang „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“ (B.A.).....	68
1.3 Studiengang „Beratung – Psychosoziale Beratung in den Handlungsfeldern Soziale Arbeit / Sozialpädagogik, Bildung und Erziehung“ (M.A.).....	68
1.4 Studiengang „Wissenschaft Soziale Arbeit“ (M.A.).....	68
2 Daten zur Akkreditierung	69
2.1 Studiengang „Soziale Arbeit“ (B.A.)	69
2.2 Studiengang „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“ (B.A.).....	69
2.3 Studiengang „Beratung – Psychosoziale Beratung in den Handlungsfeldern Soziale Arbeit / Sozialpädagogik, Bildung und Erziehung“ (M.A.).....	69
2.4 Studiengang „Wissenschaft Soziale Arbeit“ (M.A.).....	70
Glossar	71
Anhang	72

II Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang „Soziale Arbeit“ (B.A.) hat gemäß § 4 Abs. 1 der Fachstudienordnung eine Regelstudienzeit von 6 Semestern (s.a. § 2 der Fachprüfungsordnung) und umfasst 180 ECTS-Punkte.

Der Studiengang „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“ (B.A.) hat gemäß § 4 Abs. 1 der Fachstudienordnung ebenfalls eine Regelstudienzeit von 6 Semestern (s.a. § 2 der Fachprüfungsordnung) und umfasst 180 ECTS-Punkte.

Der Studiengang „Beratung – Psychosoziale Beratung in den Handlungsfeldern Soziale Arbeit / Sozialpädagogik, Bildung und Erziehung“ (M.A.) hat gemäß § 4 Abs. 1 der Fachstudienordnung eine Regelstudienzeit von 4 Semestern (s.a. § 2 der Fachprüfungsordnung) und umfasst 120 ECTS-Punkte.

Der Studiengang „Wissenschaft Soziale Arbeit“ (M.A.) hat gemäß § 4 Abs. 1 der Fachstudienordnung eine Regelstudienzeit von 4 Semestern (s.a. § 2 der Fachprüfungsordnung) und umfasst 120 ECTS-Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang „Soziale Arbeit“ (B.A.) sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer Frist von 9 Wochen (gemäß § 9 Abs. 4 der Fachprüfungsordnung) ein Problem aus dem Bereich des Studienfachs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Der Studiengang „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“ (B.A.) sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer Frist von 12 Wochen (gemäß § 9

Abs. 4 der Fachprüfungsordnung) ein Problem aus dem Bereich des Studienfachs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Der Studiengang „Beratung – Psychosoziale Beratung in den Handlungsfeldern Soziale Arbeit / Sozialpädagogik, Bildung und Erziehung“ (M.A.) sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer Frist von 15 Wochen (gemäß § 9 Abs. 4 der Fachprüfungsordnung) ein Problem aus dem Bereich des Studienfachs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 60 – 80 Seiten. Der Studiengang ist in § 2 Abs. 2 der Fachstudienordnung als anwendungsorientiert ausgewiesen.

Der Studiengang „Wissenschaft Soziale Arbeit“ (M.A.) sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer Frist von 15 Wochen (gemäß § 10 Abs. 4 der Fachprüfungsordnung) ein Problem aus dem Bereich des Studienfachs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 60 – 80 Seiten. Der Studiengang ist in § 2 Abs. 2 der Fachstudienordnung als anwendungsorientiert ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Zugang zu den Studiengängen „Soziale Arbeit“ (B.A.) und „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“ (B.A.) wird gemäß § 3 der jeweiligen Fachprüfungsordnung durch das Landeshochschulgesetz und die Immatrikulationsordnung der Hochschule Neubrandenburg geregelt. Aufgrund der Zulassungsbeschränkung der Studiengänge gilt die Satzung für die Durchführung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens.

Der Studiengang „Beratung – Psychosoziale Beratung in den Handlungsfeldern Soziale Arbeit / Sozialpädagogik, Bildung und Erziehung“ (M.A.) ist ebenfalls zulassungsbeschränkt. Gemäß § 3 Abs. 1ff der Fachprüfungsordnung wird „der Zugang (...) durch das Landeshochschulgesetz und die Immatrikulationsordnung der Hochschule Neubrandenburg geregelt. [Es] gilt die Satzung für die Durchführung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Zum Master-Studiengang Beratung [hierzu vgl. II. 1] kann nur zugelassen werden: 1. wer die Bachelorprüfung in einem affinen Studiengang oder 2. einen gemäß § 10 Rahmenprüfungsordnung als gleichwertig anerkannten akademischen Abschluss nachweist oder 3. den Diplom-Abschluss in einem affinen Studiengang an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland

erworben hat. Soll das konsekutive Master-Studium im unmittelbaren Anschluss an den vorhergehenden Bachelor-Studiengang aufgenommen werden und liegt das Bachelor- oder ein sonstiges Abschlusszeugnis aus Gründen, die die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber nicht zu vertreten haben, bei Ablauf der Bewerbungsfrist noch nicht vor, können Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugelassen werden, wenn sie mit Ablauf der Bewerbungsfrist mindestens 120 ECTS-Punkte vorweisen.“

Der Studiengang „Wissenschaft Soziale Arbeit“ (M.A.) ist zulassungsfrei. Gemäß § 3 Abs. 1ff der Fachprüfungsordnung wird der Zugang „durch das Landeshochschulgesetz und die Immatrikulationsordnung der Hochschule Neubrandenburg geregelt. Zum Master-Studiengang „Wissenschaft Soziale Arbeit“ (M.A.) kann nur zugelassen werden: 1. wer die Bachelorprüfung in einem affinen Studiengang oder 2. einen gemäß § 10 der Rahmenprüfungsordnung als gleichwertig anerkannten akademischen Abschluss nachweist oder 3. den Diplom-Abschluss in einem affinen Studiengang an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erworben hat. Soll das konsekutive Master-Studium im unmittelbaren Anschluss an den vorhergehenden Bachelor-Studiengang aufgenommen werden und liegt das Bachelor- oder ein sonstiges Abschlusszeugnis aus Gründen, die die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber nicht zu vertreten haben, bei Ablauf der Bewerbungsfrist noch nicht vor, können Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugelassen werden, wenn sie mit Ablauf der Bewerbungsfrist mindestens 140 ECTS-Punkte vorweisen.“

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Im Studiengang „Soziale Arbeit“ (B.A.) wird gemäß § 1 Abs. 2 der Fachprüfungsordnung der Abschlussgrad Bachelor of Arts – Abkürzung: B.A. – vergeben. Im Studiengang „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“ (B.A.) wird ebenfalls gemäß § 1 Abs. 2 der Fachprüfungsordnung der Abschlussgrad Bachelor of Arts – Abkürzung: B.A. – vergeben.

In den Studiengängen „Beratung – Psychosoziale Beratung in den Handlungsfeldern Soziale Arbeit / Sozialpädagogik, Bildung und Erziehung“ (M.A.) und „Wissenschaft Soziale Arbeit“ (M.A.) wird gemäß § 1 Abs. 2 der jeweiligen Fachprüfungsordnung der Abschlussgrad Master of Arts – Abkürzung: M.A. – vergeben.

Die Abschlussgrade und -bezeichnungen sind angemessen.

Das jeweilige Diploma Supplement für die Studiengänge wurde in der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten, derzeit gültigen Fassung von 2018 vorgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte der jeweiligen Module sind so bemessen, dass sie in einem Semester vermittelt werden können.

Fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Inhalte sowie Lernziele werden in den Modulbeschreibungen der jeweiligen Studiengänge angegeben. Die Modulbeschreibungen enthalten zudem Angaben zu Lehrformen, zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, zur Dauer der Module, zur Häufigkeit des Angebots, zum jeweiligen Arbeitsaufwand und zur Verwendbarkeit der Module. Auch Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme sind enthalten.

Eine ECTS-Einstufungstabelle für die Studiengänge liegt vor. Die relative ECTS-Note wird jeweils im Diploma Supplement ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen nicht vollumfänglich den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Studiengang „Soziale Arbeit“ (B.A.)

Gemäß § 4 Abs. 1 der Fachstudienordnung des Studiengangs „Soziale Arbeit“ (B.A.) werden pro Semester 30 ECTS-Punkte vergeben. Gemäß Anlage 1 zur Fachstudien- und Fachprüfungsordnung für den Studiengang entspricht ein ECTS-Punkt 30 Stunden studentischem Arbeitsaufwand. Im Studiengang werden pro Modul überwiegend 5 ECTS-Punkte, teilweise auch 10 ECTS-Punkte, einmal auch 7 ECTS-

Punkte vergeben. Das Praktikum umfasst 25 ECTS-Punkte. Zwei Module werden mit 3 ECTS-Punkten kreditiert („Theorie und Praxis methodischen Handelns 3“ und „Vorbereitung auf die Bachelor-Arbeit“) vergeben. Die Modulbeschreibungen ebenso wie die Fachprüfungsordnung in § 9 Abs. 5 weisen für die Bachelorarbeit 12 ECTS-Punkte aus.

Studiengang „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“ (B.A.)

Gemäß Anlage 1 zur Fachstudien- und Fachprüfungsordnung für den Studiengang „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“ (B.A.) werden pro Semester 30 ECTS-Punkte vergeben. Gemäß Anlage 1 zur Fachstudien- und Fachprüfungsordnung für den Studiengang entspricht ein ECTS-Punkt 30 Stunden studentischem Arbeitsaufwand. Im Studiengang werden pro Modul überwiegend 10 ECTS-Punkte, teilweise auch 5 ECTS-Punkte und ausnahmsweise auch 15 ECTS-Punkte vergeben. Das Praxisstudium II umfasst 30 ECTS-Punkte. Nur ein Modul wird mit 3 ECTS-Punkten (Modul „Forschungskolloquium“) kreditiert. Für die Bachelorarbeit werden gemäß Modulbeschreibungen, Studien- und Prüfungsplan sowie § 9 Abs. 5 der Fachprüfungsordnung 12 ECTS-Punkte vergeben.

Studiengang „Beratung – Psychosoziale Beratung in den Handlungsfeldern Soziale Arbeit / Sozialpädagogik, Bildung und Erziehung“ (M.A.)

Gemäß § 4 Abs. 1 der Fachstudienordnung des Studiengangs „Beratung – Psychosoziale Beratung in den Handlungsfeldern Soziale Arbeit / Sozialpädagogik, Bildung und Erziehung“ (M.A.) werden pro Semester 30 ECTS-Punkte vergeben. Gemäß Anlage 1 zur Fachstudien- und Fachprüfungsordnung für den Studiengang entspricht ein ECTS-Punkt 30 Stunden studentischem Arbeitsaufwand. Im Studiengang werden pro Modul überwiegend 5 ECTS-Punkte, in Einzelfällen auch 3, 7, 8 bzw. 10 ECTS-Punkte vergeben. Nach Abschluss des Studiengangs haben die Studierenden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums 300 ECTS-Punkte erworben.

Studiengang „Wissenschaft Soziale Arbeit“ (M.A.)

Gemäß § 4 Abs. 1 der Fachstudienordnung des Studiengangs „Wissenschaft Soziale Arbeit“ (M.A.) werden pro Semester 30 ECTS-Punkte vergeben. Gemäß Anlage 1 zur Fachstudien- und Fachprüfungsordnung für den Studiengang entspricht ein ECTS-Punkt 30 Stunden studentischem Arbeitsaufwand.

Im Studiengang werden pro Modul überwiegend 10 ECTS-Punkte, teilweise auch 5, 8 und 7 ECTS-Punkte vergeben. Nach Abschluss des Studiengangs haben die Studierenden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums 300 ECTS-Punkte erworben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

(nicht einschlägig)

8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

(nicht einschlägig)



III Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Gutachtergruppe hat ein hohes Engagement der Lehrenden des Fachbereichs bei der inhaltlichen Gestaltung und Weiterentwicklung aller vier zur Reakkreditierung anstehenden Studiengänge wahrgenommen. Ein Schwerpunkt bei den Diskussionen an der Hochschule lag auf dem Umgang mit den Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung. Die Empfehlungen wurden im Rahmen der Weiterentwicklung der Studiengänge im Kollegium diskutiert und gemäß der spezifischen Situation in den Studiengängen und der Rahmenbedingungen im Wesentlichen umgesetzt. Diese wurde auch in den überarbeiteten Curricula deutlich sichtbar und von der Gutachtergruppe sehr begrüßt.

Deutlich wurde, dass der Fachbereich personell durch einen Generationswechsel momentan in einer Umbruchsituation steht. Dies soll sich nach zukünftig erfolgreichen Besetzungsverfahren auch in „progressiv-verjüngenden“ Denominationen niederschlagen. Es sollen daher personelle Besetzungen vorgenommen werden, die den Themenbereich Migration und Demokratie vertreten. Die Hochschule sichert die professorale Lehre durch Vertretungsprofessuren und Lehrbeauftragte, sollten sich die Besetzungsverfahren bei der Nachbesetzung professoraler Vertreter, die ausscheiden, problematisch gestalten.

Zudem wird nach Aussagen der Hochschulleitung der Fachbereich weiter ausgebaut werden, um die Themen der Sozialen Arbeit, Kindheitspädagogik und Beratung nachhaltig zu stärken. Über Zukunftsthemen können neue Studiengänge wie der neu eingeführte berufs begleitende Masterstudiengang „Sozialstrukturwandel und Digitalisierung“ (M.A.) etabliert werden.

Diskutiert wurde auch die Möglichkeit, eigene Promotionen anzubieten, da die Studierenden des Masterstudiengangs „Wissenschaft Soziale Arbeit“ (M.A.) es sehr begrüßen würden, wenn die Hochschule diese Möglichkeit eröffnen würde, da das Masterprogramm auch eine sehr gute Vorbereitung auf eine Promotion darstellt.

Weitere Schwerpunktthemen waren E-learning-Konzepte, eine nachhaltige Kommunikationsstruktur mit den Studierenden, die Workload-Auslastung in den Studiengängen sowie mögliche Weiterentwicklungspotentiale (z.B. im Master-Studiengang „Wissenschaft Soziale Arbeit“ Ausbau des Kompetenzerwerbs im Bereich Leitungs- und Führungsaufgaben) angesprochen.

Ein Standortmerkmal der Hochschule Neubrandenburg sind die qualitativ hochwertigen Räume für ästhetisches Gestalten: ein geräumiges Theaterlabor mit Licht- und Tontechnik, ein Lern- und Lehrlabor Musik mit Tonstudio, mobilen Aufnahmeplätzen und umfassender Ausstattung mit Instrumenten sowie Lehr-/ Lernräume mit umfänglicher PC-Ausstattung. Die Gutachtergruppe konnte einen sehr guten Einblick in die Qualität der Studiengänge und in das Leitbild der Hochschule als solche gewinnen. Die sehr gute Kommunikation und die hohe Kollegialität zwischen den Lehrenden sind dabei besonders positiv hervorzuheben.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule Neubrandenburg hat für alle zur Begutachtung eingereichten Studiengänge entsprechende Qualifikationsziele definiert, die neben den jeweiligen fachlich-wissenschaftlichen Aspekten auch überfachliche Aspekte, methodische Kompetenzen sowie auch die Persönlichkeitsbildung der Studierenden beinhalten. So sollen Studierende nach Abschluss des jeweiligen Studienprogramms erworbenes Wissen kritisch im gesellschaftlichen Kontext reflektieren und anwenden können, in der Lage sein, in Teams sowie eigenständig zu arbeiten, und über eine hohe Problemlösungs- und Sozialkompetenz verfügen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang „Soziale Arbeit“ (B.A.)

Dokumentation

Gemäß § 2 der Fachstudienordnung für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit der Hochschule Neubrandenburg hat der Studiengang die „Aneignung von fachspezifischem Wissen und fachspezifischen Kompetenzen für die beruflichen Tätigkeiten von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter auf der Grundlage neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse“ als Qualifikationsziel definiert, dies ist auch entsprechend im Diploma Supplement abgebildet. Die Möglichkeiten, sich in den Gremien der Hochschulselbstverwaltung einzubringen und die Hochschule mitzugestalten, motiviert die Studierenden, sich auch außerhalb der Hochschule zu engagieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind in der Fachstudienordnung und im Diploma Supplement klar, wenngleich sehr knapp, formuliert. Auf einer breiten Methoden- und Fachbasis werden die Absolventinnen und Absolventen auf eine qualifizierte Berufstätigkeit in der Sozialen Arbeit vorbereitet. Das angestrebte Abschlussniveau entspricht vollumfänglich dem eines Bachelorstudiengangs im Bereich Soziale Arbeit, wobei auch der Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden ausreichenden Platz eingeräumt wird, wie den Gutachtern in den Gesprächen vor Ort überzeugend geschildert

wurde. Die Studierenden werden vom Lehrkörper angehalten, sich in der akademischen Selbstverwaltung der Hochschule Neubrandenburg zu engagieren und auch die Inhalte des Studiums bedingen per se eine Förderung der Persönlichkeitsbildung.

Insgesamt kommt das Gutachtergremium zur Einschätzung, dass die Ziele des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ (B.A.) klar formuliert sind und den allgemeinen fachlichen Anforderungen eines Studiengangs in diesem Fachgebiet entsprechen. Die grundlegenden Themengebiete eines solchen Studiums finden sich im Curriculum gut wieder und werden so der definierten Zielsetzung gerecht. Die Ziele entsprechen dem aktuellen Bedarf der Berufspraxis und bilden die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse gut ab. Die Absolventinnen und Absolventen erhalten eine gute wissenschaftliche Ausbildung, die neben dem Erwerb von weiterem fachlichem und überfachlichem Fachwissen auch ausreichende methodische Kompetenzen umfasst. Auch die Ausprägung von „Soft Skills“ wird im Studienprogramm durch die vermittelten Inhalte und Lehr- und Lernformen ausreichend gefördert. Die Befähigung zur qualifizierten Erwerbstätigkeit ist ohne Zweifel ebenso gegeben wie die Befähigung zu lebenslangem Lernen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“ (B.A.)

Dokumentation

Gemäß § 2 der Fachstudienordnung für den Bachelor-Studiengang „Early Education – Bildung und Erziehung in (sic!) Kindesalter“ der Hochschule Neubrandenburg hat der Studiengang das Ziel der „Aneignung von fachspezifischem Wissen und fachspezifischen Kompetenzen für die Tätigkeiten der Kindheitspädagogin und des Kindheitspädagogen auf der Grundlage neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse.“ Der Schwerpunkt des Studienganges liegt in der Entwicklung der Fähigkeit der kindheitspädagogischen Fachkraft zur Gestaltung einer adäquaten, bindungs- und bildungsfördernden Interaktion zu Kindern (in der Altersspanne von 0 – 10 Jahre). Das beinhaltet auch die Gestaltung der Erziehungspartnerschaft zu den Eltern. Darüber hinaus zielt der Studiengang auf die Befähigung zum kritischen Diskurs und der verantwortungsbewussten reflektierten Mitgestaltung im kindheitspädagogischen Feld, welche in gesamtgesellschaftliche Prozesse eingebettet ist. Ziel des Bachelor-Studiums ist die vertiefende Aneignung von fachspezifischem Wissen auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse der Kindheitspädagogik und angrenzender Disziplinen sowie die reflexive Weiterentwicklung der für die Tätigkeiten in Kindertageseinrichtungen notwendigen Handlungskompetenzen. Entsprechend des Aspekts des lebenslangen Lernens und unter Berücksichtigung der inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens Frühpädagogik B.A. (Robert-Bosch-Stiftung 2008) besteht der zentrale Fokus des Studiengangs „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“ in der Herausforderung, biographische

und berufsbezogene Erfahrungen zu reflektieren und diese mit neuem kindheitspädagogischen, entwicklungspsychologischen, neurobiologischen, sozialwissenschaftlichen u.a. Wissen forschungsbasiert zu verknüpfen, um daraus adäquate und neue Handlungsstrategien in der Praxis zu entwickeln. Es wird demzufolge auf eine hohe Reflexionsfähigkeit der Studierenden Wert gelegt, die im Zusammenhang mit den bisherigen praktischen Erfahrungen, der eigenen Biografie und den neu gewonnen wissenschaftlichen Erkenntnissen in ein modifiziertes Berufsverständnis und Rollenidentität mit neuen Handlungsstrategien im Feld münden soll. Die Ziele des Studiengangs sind auch im Diploma Supplement formuliert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die angestrebten Qualifikationsziele sind in der Fachstudienordnung und dem Diploma Supplement knapp, aber ausreichend, formuliert. Diesen Qualifikationszielen wird der Studiengang nach Eindruck der Gutachtergruppe gut gerecht. Die Arbeits- und die definierten Berufsfelder sind für einen grundständigen kindheitspädagogischen Studiengang schlüssig und die Studierenden werden adäquat auf ihre berufliche Tätigkeit vorbereitet. Die Homepage gibt ausreichend Auskunft über die angestrebten Lernergebnisse. Die Zielsetzung des Studiengangs ist nach Bewertung der Gutachtergruppe sinnvoll. Fachliche, überfachliche und methodische Kompetenzen wie auch sogenannte „Soft Skills“ und die Förderung der Persönlichkeitsbildung werden angemessen im Studienprogramm berücksichtigt. Die genannten Arbeits- und Berufsfelder sind insgesamt schlüssig, sinnvoll ist hier, dass ein Schwerpunkt des Studiengangs die Beziehungs- und Interaktionsgestaltung mit Kindern ist. Das Gutachtergremium kommt zu der Einschätzung, dass der Studiengang „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“ (B.A.) die für den Studiengang angestrebten Kompetenzen mit den Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse und des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen übereinstimmt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Beratung – Psychosoziale Beratung in den Handlungsfeldern Soziale Arbeit / Sozialpädagogik, Bildung und Erziehung“ (M.A.)

Dokumentation

Gemäß § 2 Abs. 1f der Fachstudienordnung ist es die Zielstellung des Studiengangs, „die im Bachelor- oder Diplomstudium erworbenen Grundkenntnisse interdisziplinär zu erweitern und zu ergänzen. Die Studierenden eignen sich vertiefte Wissensbestände an und erlernen fachliche, methodische und persönlichkeitsbezogene Kompetenzen in der Theorie und Handlungspraxis der Beratung. Zentral ist dabei die Reflexion individueller und gesellschaftlicher Kontexte, in denen Beratung stattfindet sowie die Auseinandersetzung mit berufsethischen Standards. Die Studierenden sind in der Lage, ihre Beratungspraxis

kultur- und kontextsensibel auszuüben, bestehende Beratungskonzepte auf der Basis aktueller nationaler und internationaler wissenschaftlicher Erkenntnisse theoretisch weiterzuentwickeln und bei der Entwicklung neuer Beratungsansätze, die vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Veränderungen notwendig werden, kreativ und kritisch mitzuwirken. Durch die Prüfung zum „Master of Arts“ soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeiten besitzen, tiefergehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Sie sind daher nach Abschluss des Studiums in der Lage, als wissenschaftliche Fachkraft in leitenden Positionen tätig zu sein und entsprechen dem hochschultypischen anwendungsorientierten Leistungsprofil.“ Im Diploma Supplement sind die Ziele des Studiengangs ebenfalls ausgewiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind in der Fachstudienordnung und im Diploma Supplement klar formuliert. Eine Stärke des Studiengangs ist die bewusste Förderung der Persönlichkeitsentwicklung in einem Teil der Module, die einen deutlichen Selbsterfahrungsanteil aufweisen. Ebenso wird der kritischen Reflexion des eigenen Beraterverhaltens, der Beratungshaltung sowie gesellschaftlicher Rahmenbedingungen von Beratung in den Lehrangeboten Platz eingeräumt. Auch die gezielte Integration der Möglichkeit für die Studierenden in das Lehrangebot bewusst in der Klientenrolle mit eigenen Fragestellungen das „Anvertrauen“ als Grundvoraussetzung jeder Beratung körperlich und psychisch zu erleben, ist sehr positiv hervorzuheben. Das Arbeitsfeld der Psychosozialen Beratung ist sehr divers. Folglich ist der Master-Studiengang grundsätzlich arbeitsfeldübergreifend angelegt und führt gleichwohl exemplarisch in mögliche Arbeitsfelder ein (z.B. Modul 20. 003, 20.017-19). Zwei Praxismodule geben die Möglichkeit zu einem gelingenden Theorie-Praxis Transfer. Soweit werden die Studierenden auf spätere Arbeitsfelder adäquat vorbereitet. Positiv ist ebenfalls zu vermerken, dass das Thema der Online-Beratung Teil des Curriculums ist. Die Bedeutung dieses Beratungsformates wird zukünftig steigen. Auch darauf werden die Studierenden mit dem Studienprogramm vorbereitet.

Die Ziele des Studiengangs sind plausibel und nach Einschätzung des Gutachtergremiums gut und ausreichend beschrieben und bilden die Anforderungen der Berufspraxis angemessen ab, so dass die Studierenden gut auf ihre späteren Tätigkeiten vorbereitet sind.. Die beschriebenen Qualifikationsziele werden in den Modulen des Curriculums abgebildet, so dass die definierten Kompetenzen gut erreicht werden können. Der Studiengang erfüllt nach Bewertung der Gutachtergruppe gut die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse. Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind zudem in der Fachstudienordnung und im Diploma Supplement klar formuliert. Auch die definierten Arbeits- bzw. Berufsfelder sind schlüssig, die Studierenden werden mit dem Studiengang auf diese Bereiche adäquat vorbereitet. Das Gutachtergremium kommt zu der Einschätzung,

dass der Studiengang neben fachlichen auch überfachliche Qualifikationen sowie methodische Kompetenzen beinhaltet. Ebenso ist die Persönlichkeitsbildung ausreichend im Studienprogramm berücksichtigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Wissenschaft Soziale Arbeit“ (M.A.)

Dokumentation

Gemäß § 2 Abs. 1f der Fachstudienordnung zielt der Studiengangs auf „die Erweiterung und Vertiefung der im Bachelor- oder Diplomstudiengang erworbenen Grundkenntnisse der Wissenschaft Sozialer Arbeit in Forschung, Theorie und Management. Die Studierenden eignen sich vertiefte Wissensbestände an und erlernen erweiterte Kompetenzen in der Theorie und Handlungspraxis Sozialer Arbeit, der Methodologie, Methoden und Praxis von Forschung sowie in Management und Internationaler Sozialer Arbeit. Zentral ist dabei auch die Auseinandersetzung mit der gesellschaftlichen Aufgabe und demokratischen Funktion Sozialer Arbeit, damit die Absolventinnen und Absolventen ethisch und sozial reflektierte Entscheidungen auf Führungsebene und in der Forschung treffen können. Die Studierenden sind in der Lage, wissenschaftliche und soziale Innovationen voranzubringen und ihre gesellschaftlichen und politischen Wirkungen zu antizipieren. Sie wissen, wie sie sich in aktuelle Diskurse, die ihre Fachlichkeit betreffen, kritisch einmischen und diese gestalten können, auch im internationalen Kontext. Durch die Prüfung zum „Master of Arts“ soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihrer Disziplin und Profession erfasst haben und die Fähigkeiten besitzen, tiefer gehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse in unterschiedlichen Berufsfelder anzuwenden. Sie sind daher in der Lage, als Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in leitenden Positionen, vor allem in Fachverbänden, Forschungsinstituten und Hochschulen tätig zu sein und entsprechen dem hochschultypischen anwendungsorientierten Leistungsprofil.“ Die Ziele des Studiengangs sind auch im Diploma Supplement formuliert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang „Wissenschaft Soziale Arbeit“ (M.A.) hat ein generalistisches, aber auf die (Weiter-)Entwicklung der Sozialen Arbeit als eigene Wissenschaft ausgerichtetes Profil, das sich konsequent in den Modulen abbildet. Der Titel des Studiengangs versucht diesen Schwerpunkt zum Ausdruck zu bringen, was sich aber für Außenstehende nicht unmittelbar erschließt. Insofern wäre für die Zukunft zu überlegen, ob und wie der Titel noch klarer definiert sein könnte und ggf. auch die Leitungs-/Führungskompetenzen aufgreift. Die inhaltliche Ausrichtung des Masterstudiengangs ist klar an aktuellen fachpolitischen Entwicklungen orientiert. Die Aktualität des Curriculums innerhalb bestimmter Themenfelder

und der Sozialen Arbeit als Profession und Disziplin ist in diesem Studiengang zentral und wird über die Vernetzungen und Aktivitäten des Kollegiums in einschlägigen Fachgesellschaften (z.B. DGSA) gesichert. Perspektivisch wäre darüber nachzudenken, ob auch in diesem Studiengang wie in den anderen des Fachbereichs ein Komplementärmodul eingefügt werden kann, um Studierenden eine Wahlmöglichkeit zu eröffnen, über die sie den Blick mittels anderer Fachdisziplinen, im Auslandsstudium oder anderweitig erweitern können, auch und gerade als Stärkung und Konturierung des Verständnisses der Sozialen Arbeit als eigene Wissenschaft.

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind in der Fachprüfungsordnung und im Diploma Supplement gut formuliert. Neben dem Erwerb umfangreicher und vertiefter Fachkompetenz wird auch auf die Persönlichkeitsentwicklung Wert gelegt, weil eine Befähigung zu kritischer Diskussion, reflektierter Mitgestaltung und evidenzbasierter Argumentation in Fachdiskursen der Wissenschaft Soziale Arbeit angestrebt wird (z.B. Modul WSA 20.004). Die Studierenden werden auf eine spätere wissenschaftliche Tätigkeit adäquat vorbereitet.

Der Masterstudiengang fokussiert – entsprechend seinem Titel „Wissenschaft Soziale Arbeit“ – mit der derzeitigen Curriculumsgestaltung auf eine fundierte Qualifizierung im Bereich angewandter Forschung der Sozialen Arbeit als Handlungswissenschaft, macht damit die berufspolitischen Bestrebungen Soziale Arbeit als forschende Wissenschaft prominent sichtbar und fördert gezielt daran interessierte Studierende als wissenschaftliche Nachwuchskräfte. Der Studiengang erfüllt nach Bewertung der Gutachtergruppe gut die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang „Soziale Arbeit“ (B.A.)

Dokumentation

Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ (B.A.) ist ein auf den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen aufbauendes Studium, in welchem die Studierenden bio-psychosoziale Problemstellungen und ihre sozialarbeiterischen Lösungsansätze kennen lernen. Das Ziel des Studiengangs ist es, sowohl auf die wissenschaftlichen Ansprüche des Fachgebietes als auch auf die praktischen Anforderungen des Berufsfeldes vorzubereiten. Durch die Organisation in Grundlagen und Vertiefungsmodule wird einer additiven Beschäftigung mit der Vielzahl der Inhalte innerhalb der Sozialen Arbeit entgegengewirkt und ein intensiveres Verstehen und eine bessere Orientierung bei den Studierenden erreicht. Die Grundlagenmodule ermöglichen außerdem eine intensive Beschäftigung mit den der Sozialen Arbeit grundlegenden fachlichen und persönlichen Inhalten. Der Studiengang wurde gemäß Angaben der Hochschule generalistisch ausgerichtet, die Inhalte sind aufgrund des verpflichtenden Charakters alle Module klar vorgegeben. Das Studiengangskonzept umfasst: 14 Grundlagenmodule (G 1 – G 14) in den Semestern 1 bis 3 („Handlungsfelder und Zielgruppen: Einführung in das Studium“, „Geschichte Sozialer Arbeit“, „Theorie und Praxis methodischen Handelns 1 / 2 / 3“, „Normative Grundlagen der Sozialen Arbeit 1 / 2“, „Lebenslagen und Lebenswelten aus soziologischer Perspektive“, „Pädagogische Grundlagen“, „Sozialpolitische, ökonomische und organisationale Grundlagen Sozialer Arbeit“, „Ästhetik – Bildung – Medien – Kunst“, „Theorie Sozialer Arbeit“, „Lebenslagen und Lebenswelten aus psychologischer und gesundheitswissenschaftlicher Perspektive“). Das erste Modul – Handlungsfelder und Zielgruppen: Einführung in das Studium (G 1) – spiegelt das konstruktivistische Lehr-/ Lernverständnis des Studiengangs wider und führt die Studierenden in das Studium der Sozialen Arbeit an der Hochschule Neubrandenburg ein: Reflexion eigener biografischer Erfahrungen in Bezug auf die Studienmotivation und -ziele, Selbstständiges und selbsttätiges Studieren und Verantwortungsübernahme für den eigenen Lernprozess (Studierfähigkeit), Einblick in die Handlungsfelder und die Zielgruppen Sozialer Arbeit als Anregung und Grundlegung für das Studium, eigene Fragestellungen an die Soziale Arbeit zu formulieren, Arbeiten in Lernwerkstätten.

Rechtswissenschaftliche Grundlagen sind mit ethischen Grundlagen in den zwei Grundlagenmodulen „Normative Grundlagen Sozialer Arbeit 1 und 2“ (G 4, G 8) sowie in den beiden Vertiefungsmodulen „Normative Perspektiven der Sozialen Arbeit 1 und 2“ (V 2, V 5) zu finden.

Eine fachliche Vertiefung kann in den folgenden 9 Vertiefungsmodulen (V 1 – V 9) in den Semester 3, 5 und 6 erfolgen: „Handlungsfelder und Zielgruppen: Vorbereitung auf das Praktikum“, „Normative Perspektiven der Sozialen Arbeit 1 / 2“, „Forschung in der Sozialen Arbeit 1 / 2“, „Handlungsfelder und Zielgruppen: Projektwerkstatt 1 / 2“; „Theorien und methodisches Handeln 1 / 2“

Das Komplementärmodul (K) im fünften Semester bietet die Möglichkeit, Inhalte, die individuell als relevant für die Profession Soziale Arbeit eingeschätzt werden, zu studieren. Hierbei können die Studierenden sowohl Module innerhalb der Hochschule Neubrandenburg als auch Module anderer Hochschulen belegen.

Im Rahmen der beiden Praxismodule (P 1, P 2) im 2. und 4. Semester: „Handlungsfelder und Zielgruppen: Kurzpraktikum“, „Praktikum“, „Praxisbegleitung“ werden Menschen immer in bestimmten Phasen des Lebenslaufs angetroffen, in spezifischen sozialen Lagen und an konkreten Orten. Es geht um den soziologischen respektive psychologischen und gesundheitswissenschaftlichen Aufschluss dieser gesellschaftlichen Einbettung von Individuen, ihrer Probleme und Potentiale in einem bestimmten Alter und in konkreten Kontexten. Weiterhin sind von den Studierenden die beiden Bachelor-Arbeitsmodule „Vorbereitung“ und „Bachelorarbeit“ zu belegen.

Die Module sind in sich abgeschlossene Einheiten von i. d. R. 5 ECTS-Punkten über je ein Semester und beinhalten thematisch zusammengehörige Lerninhalte. Inhaltlich ist eine Zweigliederung abgebildet: Einerseits werden fachwissenschaftliche Inhalte der Sozialen Arbeit gelehrt: Handlungsfelder und Zielgruppen, Geschichte, Theorie sowie Methoden und Forschung. Andererseits sind bezugswissenschaftliche Inhalte der Sozialen Arbeit Teil des Curriculums: Soziologie, Pädagogik, Psychologie, Gesundheitswissenschaften, Rechtswissenschaften und Ästhetik.

In den Grundlagenmodulen überwiegen Vorlesungen; in den Vertiefungsmodulen werden die Angebote in Übungen, Seminaren und seminaristischen Lehrveranstaltungen organisiert. Werkstätten – Lernwerkstatt für die Einführung in das Studium, handlungsfeldbezogene Projektwerkstätten und Forschungswerkstatt – ermöglichen und sichern handlungsorientierte, individualisierte und praxisorientierte Lernprozesse. Das Grundlagenmodul „Ästhetik – Bildung – Medien – Kunst“ (G 11) fokussiert den Einfluss von Ästhetisierung und Mediatisierung auf Menschen und ihre Lebenswelten sowie die Möglichkeiten der Nutzung in der Sozialen Arbeit.

Das in G 1 vorgesehene Lehr-/ Lernformat (Lern-)Werkstatt wird in den Modulen „Handlungsfelder und Zielgruppen: Projektwerkstatt 1“ (V 4) und „Handlungsfelder und Zielgruppen: Projektwerkstatt 2“ (V 8) direkt aufgegriffen. Die Studierenden nehmen hier (im 5. Semester) ihre in dem Praktikum (4. Semester) gemachten Praxiserfahrungen zum Anlass, die Projekte der Projektwerkstätten vor dem Hintergrund

ihrer selbst wahrgenommenen Kompetenzerfordernisse inhaltlich mitzugestalten. Die Studierenden werden angeregt, eigenverantwortlich, selbstständig und selbsttätig ihre Praxiserfahrungen kritisch zu reflektieren, eigene Qualifizierungsanforderungen zu erkennen, Fragen an die Praxis der Sozialen Arbeit zu entwickeln sowie ein Projekt zu konzipieren, vorzubereiten, systematisch zu planen, durchzuführen und differenziert zu evaluieren. I

Im Rahmen des Studiengangs „Soziale Arbeit“ (B.A.) besteht eine Vielzahl an unterschiedlichen Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen. Diese sind i. d. R. personengebunden und auf bestimmte Forschungs- oder Praxisprojekte bzw. Lehrveranstaltungsinhalte bezogen. Außerdem bestehen enge und z. T. lange Kooperationen zu Einrichtungen, in denen Praktika im Rahmen des Studiengangs abgeleistet werden. Es bestehen keine Kooperationsverträge ebenso wenig wie Anrechnungsregelungen. Der Mehrwert der studiengangsbezogenen Kooperation für die Studierenden und die gradverleihende Hochschule liegt in der Praxisorientierung, die durch diese Kooperationen hergestellt und für die fachliche und theoretische Reflexion genutzt werden kann (Double-/ Deutero-Loop-Learning), sowie in der Generierung von Praktikumsplätze, Kooperationspartnerschaften für Forschungsprojekte und eine erleichterte Einmündung in die Berufstätigkeit nach dem Studium (begleitete Transition).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang „Soziale Arbeit“ (B.A.) entspricht in Aufbau und Inhalt klar einem generalistisch ausgerichteten Studium der Sozialen Arbeit auf Bachelor Level gemäß dem Qualifikationsrahmen. Er qualifiziert Studierende sowohl auf wissenschaftlicher wie berufspraktischer Ebene, indem er wissenschaftliche Grundlagen der Profession und Disziplin der Sozialen Arbeit vermittelt und zwei Praxisphasen mit angemessenem ECTS Umfang integriert. Im Aufbau stringent und gut nachvollziehbar sind die Grundlagenmodule zu Beginn des Studiums gelagert und vorrangig über Vorlesungen angelegt, während spätere Vertiefungsmodule seminaristische Formen haben und dialogische oder auch experientielle Lernformen, z.B. Werkstatt, erlauben. Ein Komplementärmodul gestattet die freie Wahl Studierender im ansonsten verpflichtend ausgestalteten Curriculum. Das Komplementärmodul eignet sich nach Einschätzung der Gutachtergruppe sehr gut, um die eigene Professionsentwicklung der Studierenden zu reflektieren und selbstständig Lehr-/ Lernangebote zu finden, die ihren jeweiligen Entwicklungsprozess unterstützen.

Innerhalb von den Modulen ergeben sich durch Mehrzügigkeiten weitere thematische Auswahlmöglichkeiten für Studierende. Dass die Vertiefungsmodule trotz Vertiefungsanspruch als „voraussetzungsfrei“ gekennzeichnet sind, wurde vom Kollegium schlüssig mit Hinweis auf die Förderung von Mobilität und Individualisierung der Studierbarkeit erläutert. Praxiserfahrungen und Praxisreflexionen durch die Lehrenden des Fachbereichs werden in dem Studiengang angemessen berücksichtigt, um auf einen Double-Loop/Deutero-Lerneffekt strukturell explizit durch die Module „Handlungsfelder und Zielgruppen: Kurzpraktikum“ (G 6, 5 ECTS-Punkte, 2. Semester), „Handlungsfelder und Zielgruppen: Vorbereitung auf

das Praktikum (V 1, 5 ECTS-Punkte), drittes Semester sowie „Praktikum“ und „Praktikumsbegleitung“ (P 1, 25 ECTS-Punkte, P2 5 ECTS-Punkte, viertes Semester) im vierten Semester | Strukturell dann implizit durch die generell praxisbezogene Lehre (insbesondere in den Vertiefungsmodulen) in der Nachbereitung des Praktikums und Entwicklung von praxis-/ fachbezogenen Projekten in Modul V 4 und in dem Modul V 8 und in zwei Vertiefungsmodulen zur Theorie und Praxis methodischen Handelns in V 7 und V9 und Forschungswerkstätten in V 3 und V 6.

Die eingesetzten Lehr-Lernmethoden sind im Studiengang sinnvoll gewählt und unterstützen das Erreichen der Qualifikationsziele.

Für den Studiengang bestehen grundsätzlich gute Kooperationspartnerschaften, wie beispielsweise mit dem AWO Stadtverband Neubrandenburg Bereich Jugendhilfen, den Diakoniewerkstätten Neubrandenburg gGmbH, der JVA Neustrelitz oder dem Zentrum für Erlebnispädagogik und Umweltbildung (ZERUM), Ueckermünde.

Die Ausgestaltung des Curriculums ist nach Bewertung des Gutachtergremiums gut gelungen und klar strukturiert. Der Aufbau und die inhaltliche Gestaltung der Module sind stimmig auf die Qualifikationsziele abgestimmt und nehmen Bezug auf den aktuellen Stand der Forschung und Entwicklung. Die Modulbeschreibungen sind informativ ausgestaltet und sollen den Studierenden online zur Verfügung stehen. Die Berufsbefähigung der Absolventinnen und Absolventen ist durch Zielsetzungen und die inhaltliche Abbildung im Curriculum ohne Zweifel gegeben. Die definierten Studiengangsziele können mit dem Curriculum gut erreicht werden.

Die Gutachtergruppe hat insgesamt einen sehr positiven Eindruck vom Curriculum des Studiengangs „Soziale Arbeit“ (B.A.) gewonnen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“ (B.A.)

Dokumentation

Der Bachelorstudiengang „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“ (B.A.) ist ein auf wissenschaftlichen Erkenntnissen aufbauendes Studium, in welchem die Studierenden befähigt werden sollen in kindheitspädagogischen Handlungsfeldern als akademisierte Fachkräfte zu arbeiten. Im Rahmen des Studiengangs sollen die Studierenden sowohl auf die wissenschaftlichen Ansprüche des Fachgebietes als auch auf die praktischen Anforderungen des Berufsfeldes vorbereitet werden. Dazu führt das erste Modul EE01 „Einführung in das Studium“ in das Studieren der Kindheitspädagogik sowie in die Empirische Sozialforschung ein. Es geht hierbei um die Reflexion eigener biografischer Erfahrungen in Bezug auf die Studienmotivation und -ziele, um den Erwerb von Studierfähigkeit. In den Modulen

EE02 „Grundlagen – Bildung und Erziehung“ und EE03 „Rechtliche, psychologische und soziologische Grundlagen“ werden den Studierenden bezugswissenschaftliche Basiskompetenzen vermittelt. Wesentliches Element der Bildung eines professionellen Habitus' als Kindheitspädagogin bzw. Kindheitspädagoge ist die Reflexion der eigenen biografischen Genese in Bezug auf pädagogisches Handeln. Ziel ist, dass durch methodisch angeleitete Reflexionsübungen pädagogisches Handeln zu professionellem pädagogischem Handeln wird. Das sich durch das gesamte Studium hindurchtragende Praxisstudium verstärkt diesen Ansatz und wird im Laufe des Studiums mit verschiedenen Inhalten verknüpft, bei gleichzeitiger Steigerung der Analyse und Reflexionskompetenz. Das im 4. Semester stattfindende 16-wöchige Praxisstudium ermöglicht durch die Rückkopplung an die hochschulische Praxisbegleitung vertiefte Einblicke in Handlungslogiken der Praxis mit ihren zu untersuchenden Phänomenen. Diese zusammenhängende Praxisphase ermöglicht den Studierenden außerdem – wie in der Akkreditierung von 2013 empfohlen – die Wahrnehmung eines Auslandsaufenthaltes. Dabei wird die Praxisbegleitung online unter Nutzung der E-Learningplattform stattfinden.

Im Modul EE 08 finden sich Wahlpflichtveranstaltungen Musik, Kunst, Theater, Medien. Die Studierenden wählen einen Schwerpunkt. Hierfür stehen hochwertig ausgestattete Werkstatträume zur Verfügung: ein Theaterlabor sowie ein Lern- und Lehlabor Musik mit Tonstudio und umfassender Ausstattung mit Instrumenten. Die Studierenden waren auch an dieser Stelle in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden und formulierten den Wunsch, alle Wahlveranstaltungen – Musik, Kunst, Theater und Medien – belegen zu können. Dies kann jedoch aus Kapazitätsgründen nicht umgesetzt werden

Das umfasst das Studium insgesamt 16 Module. Gemäß § 5 Abs. 1f der Fachstudienordnung ist ein Tag pro Woche im zweiten und fünften Semesters für die Ausbildung in der Praxis vorgesehen, so dass theoretische Inhalte der Lehrveranstaltungen in der Praxis realisiert, analysiert oder in Handlungswissen erweitert werden können. Im vierten Fachsemester ist zudem ein Praxisstudium im Umfang von 16 Wochen zu absolvieren.

Das erste Semester beinhaltet die Module „Einführung in das Studium“, „Grundlagen Bildung und Erziehung“ und „Rechtliche, psychologische und soziologische Grundlagen“ vorgesehen. Im zweiten Semester folgen die Module „Sozialisation – Lernen – Bildung“, „Biographie und Profession“ und „Praxisstudium I“. Im dritten Semester schließen sich die Module „Gestaltung von Bildungsprozessen I / II“ und „Vorbereitung auf Praxisstudium“ an. Im vierten Semester folgt das erwähnte „Praxisstudium II“. Im fünften Semester sind die Module „Entwicklungsfördernde Prozesse in komplexen Zusammenhängen“, „Förderung der allgemeinen Persönlichkeitsentwicklung von Kindern“, „Praxisforschungsprojekt/ Umgang mit sozialen Unterschieden und Benachteiligungen“ und „Praxisstudium III“ vorgesehen. Das Studium wird im sechsten Semester mit den Modulen „Organisationsstrukturen in Kindertagesstätten“, „Forschungskolloquium“ und „Bachelorarbeit“ abgeschlossen.

Als Lehr- und Lernformen werden Vorlesung, Seminar, seminaristische Lehrveranstaltung, Übung, Praktikum und Praxiseingesetzt.

Der Workload von i.d.R. von 10 ECTS-Punkten/Modul resultiert daraus, dass in die die Module Vorlesung, eine seminaristische Lehrveranstaltung und eine Übung integriert sind.

Im Rahmen des Studiengangs „„Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“ (B.A.) besteht eine Vielzahl an unterschiedlichen Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen. Diese sind i. d. R. personengebunden und auf bestimmte Forschungs- oder Praxisprojekte bzw. Lehrveranstaltungsinhalte bezogen. Außerdem bestehen enge und z. T. lange Kooperationen zu Einrichtungen, in denen Praktika im Rahmen des Studiengangs abgeleistet werden. Es bestehen keine Kooperationsverträge ebenso wenig wie Anrechnungsregelungen. Der Mehrwert der studiengangsbezogenen Kooperation für die Studierenden und die gradverleihende Hochschule liegt in der Praxisorientierung, die durch diese Kooperationen hergestellt und für die fachliche und theoretische Reflexion genutzt werden kann (Double-/Deutero-Loop-Learning), sowie in der Generierung von Praktikumsplätze, Kooperationspartnerschaften für Forschungsprojekte und eine erleichterte Einmündung in die Berufstätigkeit nach dem Studium (begleitete Transition). Die Kooperation mit Fachschulen der Sozialpädagogik wird aktuell wiederbelebt. Im Rahmen dieser Kooperationen wird ein Anrechnungsverfahren entwickelt. Es ist jedoch eine Herausforderung, dem Anspruch gerecht zu werden ein Verfahren zu entwickeln, dass es schafft, die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikation und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar darzulegen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ziele des Studiengangs „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“ (B.A.) sind hinreichend gut und genau beschrieben. Mit dem vorgelegten Curriculum und den ausgewiesenen methodisch-didaktischen Lehr- und Lernformen sind die definierten Studiengangsziele plausibel und im Hinblick auf die Bedarfe der Berufspraxis sinnvoll. Die beschriebenen Qualifikationsziele werden in den Modulen des Curriculums gut abgebildet, so dass die definierten Kompetenzen gut erreicht werden können. Die Absolventinnen und Absolventen sind nach Einschätzung der Gutachtergruppe mit einer gereiften Persönlichkeit für den Arbeitsmarkt befähigt. Auch die definierten Arbeits- und Berufsfelder sind schlüssig. Die Qualifikationsziele des Studiengangs können durch die Abfolge und Bezüge der Lehrveranstaltungen und Lehr/Lernformate gut erreicht werden. So werden die Studierenden werden durch Lehrformen, wie z.B. das Praxisforschungsprojekt, bei dem sie eigenverantwortlich Schwerpunkte und Inhalte wählen, dazu angeregt, ihre Erfahrungen zu reflektieren, Fragen zu Handlungsfeldern der Kindheitspädagogik zu entwickeln sowie ein Forschungsprojekt zu konzipieren und durchzuführen. Von den Studierenden wird insbesondere die gute Praxisverknüpfung hervorgehoben. Die Änderung der Praxiszeiten von einzelnen Praxistagen hin zu Praxisblöcken ist sehr zu begrüßen.

Wie in den Gesprächen deutlich wurde, sollen die Kooperationen mit Fachschulen der Sozialpädagogik wiederbelebt werden, um ein Anrechnungsverfahren zu entwickeln. Die Gutachtergruppe bewertet die Wiederaufnahme der Kooperationen positiv, da dank kann dieser Kooperationspartner für Absolventinnen und Absolventen die Regelstudienzeit verkürzt werden kann und eine Verknüpfung der schon erworbenen praktischen Kompetenzen mit der Fachwissenschaft erfolgt.

Sehr wünschenswert wäre aus Sicht des Gutachtergremiums der weitere Ausbau von musisch-ästhetischen bzw. kunstpädagogischen Angeboten. Sie sind zwar an der Hochschule vorhanden; im Curriculum des Studienganges jedoch nur in geringem Umfang verbindlich verankert. Dabei sind entsprechende Selbstkompetenzen von großer Bedeutung für das kindheitspädagogische Arbeitsfeld. Ein weiterer zu diskutierender Aspekt stellt für die Gutachtergruppe der Titel des Studienganges dar. Denn der englischsprachige Titel des Studienganges lässt eine starke internationale Ausrichtung bzw. englischsprachige Lehrveranstaltungen erwarten. Dies ist im Curriculum nicht erkennbar. Die Hochschule sollte daher nochmals prüfen, ob ein deutscher Studiengangstitel gewählt werden könnte, da die durch den englischen Titel implizierte Internationalität nicht ersichtlich ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Im Curriculum könnte der ästhetische Bereich noch nachhaltiger in den Themengebiete Musik, Kunstpädagogik und Theater verfolgt werden.
- Die Hochschule sollte überprüfen, ob ein deutscher Studiengangstitel gewählt werden sollte. Sofern es sich bei dem englischen Studiengangstitel nicht um eine im deutschsprachigen Raum etablierte Begrifflichkeit handelt, sollte überdacht werden, inwiefern die durch den englischen Titel implizierte Internationalität gegeben ist und im Curriculum abgebildet wird. Sollte im Studiengang die Internationalität nicht ausreichend inhaltlich unterlegt sein, wird der Hochschule empfohlen, einen deutschen Studiengangstitel wie beispielsweise „Pädagogik der Kindheit“ zu wählen, oder alternativ im ausreichendem Maße entsprechende internationale Elemente in das Curriculum zu integrieren.

Studiengang „Beratung – Psychosoziale Beratung in den Handlungsfeldern Soziale Arbeit / Sozialpädagogik, Bildung und Erziehung“ (M.A.)

Dokumentation

Der Masterstudiengang „Beratung – Psychosoziale Beratung in den Handlungsfeldern Soziale Arbeit / Sozialpädagogik“ verfügt über 16 Module, in denen insgesamt 120 ECTS erworben werden. Im Studium wird die berufsvorbereitende Orientierung auf eine zunehmend selbständige und eigenverantwortliche Auseinandersetzung mit Themen bzw. Fragestellungen des Berufsfeldes im Sinne des forschenden Lernens fokussiert. Lehrveranstaltungen werden in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren, integrierten Praxisbegleitungen und e-Learning-Angeboten in wöchentlich stattfindenden Lehrveranstaltungen oder in Blockveranstaltungen durchgeführt. In den Veranstaltungen wird auf Theorie- und Methodenvielfalt großer Wert gelegt, um das zu vermittelnde Wissen durch unterschiedliche Ansätze zu vertiefen. Im Einzelnen stehen dabei, neben den einschlägigen Lehrformen, didaktische Konzepte wie Fallarbeit in den audiovisuellen Beratungslaboren, Felderkundungen/ Exkursionen, Problemorientiertes Lernen als fachübergreifende und mehrdimensionale Lernmethode, Coaching, Moderation, Rollenspiel, Planspiel, Präsentation, Zukunftswerkstatt oder Lerntagebuch im Vordergrund.

Im ersten Semester sind die Module „Empirische, theoretische und philosophische Grundlagen der Beratung“, „Selbsterfahrung und Selbstreflexion“, „Praxisfelder der Beratung“, „Beratungsrelevante Theorieansätze I“ vorgesehen. Im zweiten Semester folgen die Module „Praxis I“ (mindestens 150 Stunden), „Forschungsmethoden“, „Recht und Beratung“, „Peerberatung und beraterisches Üben“ und „Beratungsrelevante Theorieansätze II“. Im dritten Semester folgen die Module „Praxis II“ (mindestens 100 Stunden), „Berufsidealität und Tutorat“, „Komplementärmodul“, „Forschungswerkstatt Beratung“ und „Individuums- und familienbezogene Beratung – Klinische Perspektiven“. Das Studium schließt im vierten Semester mit den Modulen „Organisations- und Inklusionsberatung“ und „Masterarbeit“ ab.

In regelmäßig zum Abschluss eines Semesters durchzuführenden Reflexionsgesprächen werden Module, Lerninhalte und Lernformate evaluiert. Abschlussgespräche mit der Studierendenkohorte des jeweiligen 4. Semesters bieten zudem die Gelegenheit, von den Studierenden ein Feedback zur Ausgestaltung des gesamten Studiums zu halten.

Während im ersten Semester aufbauend auf den Kenntnissen und Fähigkeiten aus den Bachelor- und Diplomstudiengängen empirische, theoretische und philosophische Grundlagen, erste beratungsrelevante Theorieansätze und die Erkundung verschiedener Praxisfelder von Beratung in den Blick genommen werden, stehen im zweiten Semester Praxiserfahrungen, Rechtskenntnisse und Forschungsmethoden im Vordergrund. Die theoretischen Erkenntnisse werden durch die Praxiserfahrungen Studierender flankiert. Im ersten Semester erfahren Studierende sich selbst als Klienten und erlangen auf diese Weise

leibliche Erfahrungen des sich Anvertrauens, daneben erleben sie am Modell, wie Beratungsprozesse, auf die sie im zweiten Semester innerhalb der „Peerberatung“ zurückgreifen können, ihre Wirkung entfalten. Gleichzeitig werden durch die Praxismodule beraterische Fähigkeiten und Fertigkeiten erprobt und erworben, die sich nicht aus Büchern lernen lassen, wie z.B. der Aufbau und das Gestalten von Arbeitsbeziehungen über längere Zeiträume und deren professionelle Beendigung oder auch der Umgang mit Konflikten in Arbeitsbeziehungen. Spätestens bei der schrittweise selbstständigen Beratung von Klienten wird Studierenden deutlich, dass neben persönlichen und kommunikativ-beraterischen Fertigkeiten Sachkenntnis zu klientelen Fragestellungen von Bedeutung sind, sollen Beratungsprozesse gelingen. Studierende im dritten und vierten Semester erweitern und vertiefen ihre Kenntnisse in Bezug auf Individuums- und familienbezogene Beratung ebenso wie auf Organisations- und Inklusionsberatung.

Nach Angaben der Hochschule sind die selbsterfahrungsbezogenen Lernsituationen in den audiovisuellen Beratungslaboren von besonderer Bedeutung, da sie nicht nur ermöglichen, die kommunikativen Fähigkeiten konkret zu erweitern und zu vertiefen, sondern auch zur Persönlichkeitsbildung beitragen. Im Sinne einer gesteigerten Aktivierung autonomen Lernens unterstützen Lehrende im Masterstudien-gang aktiv eigenständiges und peergestütztes Lernen; daher wurden verschiedene Lehr-Lernformate entwickelt und umgesetzt, die es den Studierenden erleichtern, die eigenen Lernbedürfnisse zusätzlich zum allgemeinen Lehrkanon in den Blick zu nehmen und zu verfolgen. Insbesondere das Tutorat, in dem Studierende des dritten Semesters gemeinsam mit Studierenden des Erstsemesters selbstgewählte beraterrelevante Fragestellungen bearbeiten, zählt dazu. Daneben bietet das Komplementärmodul Gelegenheit, sich – basierend auf den Neigungen und Interessen der Studierenden sowie der angestrebten Beratungstätigkeit – mit Lehrangeboten anderer Studiengänge und Fachbereiche oder Hochschulen oder diverser wissenschaftlicher Institutionen, z.B. auf Fachtagungen – auseinanderzusetzen. Schließlich führen die Studierenden in den Praxisphasen ein Online-Lerntagebuch, das im Sinne des Blended Learning erlaubt, mit den praxisbegleitenden Lehrpersonen auch mittelbar zu praxisrelevanten Fragestellungen in einen Dialog zu treten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Aufbau des Studiengangs ist stringent, nachvollziehbar und in sich logisch. Die Inhalte der Module bauen aufeinander auf, so dass das Niveau inhaltlich von Semester zu Semester konstant zunimmt. Die vergebenen ECTS-Punkte bilden die Anforderungen an die Studierenden gut ab. Die Abfolge und die inhaltliche Ausgestaltung der Module sind in sich schlüssig auf die Qualifikationsziele bezogen. Die vorhandenen audiovisuellen Beratungslabore ermöglichen, neben den oben Lehrformen (Peer-Learning, Tutorat, Online-Lerntagebuch), auch interaktive Lehr-Lernformate, die sich auf das konkrete Beratungsverhalten der Studierenden beziehen und somit eine hohe praktische Aktualität und Relevanz erzeugen.

Die Praxismodule verbunden mit der kritischen Reflexion und Begleitung sind angemessen mit ECTS ausgestattet. Das Curriculum greift aktueller fachlicher Entwicklungen gut auf.

Das Curriculum ist nach Bewertung der Gutachtergruppe sehr gut konzipiert. Der Abschlussgrad Master of Arts ist angemessen.

Im Studiengang „Psychosoziale Beratung in den Handlungsfeldern Soziale Arbeit / Sozialpädagogik, Bildung und Erziehung“ wird zurecht Wert auf einen multiplen Zugang aus verschiedenen Bachelor-Studiengängen unterschiedlicher Hochschultypen gelegt. Dies fördert die Diversität von unterschiedlichen Studien-Biographien, die – in den Lehrveranstaltungen zur Sprache gebracht - die Möglichkeit des Lernens am Peer oder Modell bieten.

Zu beobachten bleibt, ob sich der einmal wöchentliche Praxiseinsatz auf Dauer so weiter beibehalten lässt, wenn manche Praxispartner diese Form mit dem Arbeitsalltag der Einrichtung als nicht kompatibel einschätzen. Freiräume für selbstgestaltetes Studium sind im Workload einkalkuliert. Doch deren Bedeutung aber auch Notwendigkeit scheint teilweise von den Studierenden noch unterschätzt zu werden. Hier könnte eine fortwährende Information mit entsprechender Begleitung in der Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden notwendig sein. Eine etwas höhere Anzahl von Formaten des Blended-learning den Studierenden näherzubringen, wäre wünschenswert. Es wäre zu überdenken, den Titel des Masterstudienganges geringfügig zu modifizieren. Aus Gründen der Eindeutigkeit sollte der Studiengangstitel „Beratung – Psychosoziale Beratung in den Handlungsfeldern Soziale Arbeit/Sozialpädagogik, Bildung und Erziehung“ umbenannt werden in „Psychosoziale Beratung in den Handlungsfeldern Soziale Arbeit/Sozialpädagogik, Bildung und Erziehung“. Dies unterstützt die bereits stattfindende Diskussion im Fachbereich im Titel bereits das abzubilden, was dann auch im Studiengang vermittelt wird. Das vorangestellte Wort „Beratung“ wirkt redundant. Bei der guten Belegungssituation des Studiengangs rückt die Notwendigkeit eines Wiedererkennungseffektes in den Hintergrund.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Der Titel im Master „Beratung – Psychosoziale Beratung in den Handlungsfeldern Soziale Arbeit/Sozialpädagogik, Bildung und Erziehung“ sollte im Hinblick auf eine klare inhaltliche Abgrenzung zu allgemeinen Themen der Beratung aus Gründen der Eindeutigkeit umbenannt werden in „Psychosoziale Beratung in den Handlungsfeldern Soziale Arbeit/Sozialpädagogik, Bildung und Erziehung“.

Studiengang „Wissenschaft Soziale Arbeit“ (M.A.)

Dokumentation

Das Curriculum des Studiengangs weist 13 Module auf. Im Studiengang werden zunächst die notwendigen Wissensbestände angeeignet, um sie dann zunehmend selbsttätig und selbst organisiert für ein eigenes Erkenntnisinteresse anzuwenden, das in einem zu erarbeitenden Forschungsdesign umgesetzt wird. Lehrveranstaltungen werden in Form von Seminaren, Übungen, Kolloquien, Projekt- und Forschungswerkstätten in analogen wie auch virtuellen Formaten umgesetzt, ergänzt durch Exkursionen zu Praxiseinrichtungen und Tagungen im nationalen wie auch internationalen Kontext.

Im ersten Semester sind die Module „Anlässe Sozialer Arbeit: Einführung“, „Qualitative Forschung“ und „Quantitative Forschung“ vorgesehen. Im zweiten Semester folgen die Module „Anlässe Sozialer Arbeit und deren fachwissenschaftliche Bearbeitung“, „Forschungspraxis (1)“, „Managementkompetenzen in Forschung und Praxis (1)“ und „Internationale Soziale Arbeit (1)“. Es schließt sich das dritte Semester mit den Modulen „Forschungspraxis (2)“, „Entwicklung eines eigenen Forschungsprojektes“, „Managementkompetenzen in Forschung und Praxis (2)“ und „Internationale Soziale Arbeit (2)“ an. Im vierten Semester schließen die Studierenden das Studium mit den Modulen „Begleitendes Forschungskolloquium“ und „Master-Arbeit“. Neben dem Blick auf die Disziplin der Sozialen Arbeit auf nationaler Ebene wird aktuellen Diskursen Sozialer Arbeit auf internationaler Ebene (Menschenrechtsarbeit im globalen Kontext, zivilgesellschaftlichem Engagement und Demokratieförderung) besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Dies gelingt in besonderer Weise durch das Kennenlernen von und die Beteiligung an institutionalisierten Orten Internationaler Sozialer Arbeit wie Tagungen von Fachverbänden und Summer Schools, aber auch durch selbst organisierte Exkursionen und ähnlicher Formate.

Durch die Teilnahme an einem Forschungsprojekt an der Hochschule im Rahmen des Moduls „Forschungspraxis 2“ im 3. Semester lernen die Studierenden die Logiken und Vorgehensweisen in der Forschungspraxis kennen. Im Format einer Konferenz einmal im Semester mit den Studierenden und Lehrenden des Studiengangs werden aktuelle Meinungen und Probleme angesprochen und diskutiert. Zudem werden bei der inhaltlichen Gestaltung der Lehrveranstaltungen die thematischen Schwerpunkte und Interessen der Studierenden mit einbezogen.

Studierende des ersten Semesters vertiefen ihre Wissensbestände in der Disziplin und Profession Sozialer Arbeit durch die transdisziplinäre wissenschaftliche Analyse eines für die Soziale Arbeit zentralen sozialen Problems (z.B. Armut, Migration, Sucht). Zugleich werden die notwendigen Forschungsfähigkeiten und -fertigkeiten vertieft und gefestigt. Darauf aufbauend üben sich die Studierenden im zweiten Semester dann darin, Soziale Arbeit fachwissenschaftlich zu denken, die Unterschiede zu bezugswissenschaftlichen Perspektiven zu erkennen und zu Handlungskonzepten Sozialer Arbeit in Beziehung setzen. Ziel ist es, eigene fachliche Standpunkte theoretisch fundiert begründen zu können. Parallel dazu lernen

die Studierenden verschiedene Forschungsparadigmen der Sozialen Arbeit kennen sowie kritisch zu bewerten. Hinzu tritt die Auseinandersetzung mit Methoden und Verfahren des Projekt- und Programmmanagements sowie der Akquise von Drittmitteln für Projekt- und Forschungsvorhaben. Dem Schwerpunkt auf dem (internationalen) Blick auf Soziale Arbeit als globaler Menschenrechtsarbeit wird besonders in zwei aufeinander aufbauenden Modulen im zweiten und dritten Semester Rechnung getragen. Im dritten Semester beginnen die Studierenden verstärkt damit, – bei intensiver und immer individuellerer Begleitung durch die Lehrenden des Fachbereichs – eigene Forschungsinteressen und Projektideen zu verfolgen. Die dabei erworbenen Kenntnisse werden vertieft und ergänzt durch Beschäftigung mit Managementkompetenzen in Forschung und Praxis der Sozialen Arbeit, an die – im Vergleich zu kommerziellen Unternehmen – besonderen Herausforderungen sozialer Dienste und Einrichtungen. Ergänzend und begleitend zum Erstellen der Masterthesis sowie in Vorbereitung auf die qualifizierte Berufstätigkeit lernen die Studierenden im vierten Semester in einem Forschungskolloquium, eigene Forschungsprozesse und -projekte methodisch begründet darzustellen, sich mit Forschungsprozessen und -projekten Dritter konstruktiv und kritisch auseinanderzusetzen und sich dergestalt auch in Methoden und Erkenntnisinteressen entlang unterschiedlicher Forschungsansätze hineinzudenken. Die erworbenen Kompetenzen kulminieren in der Erstellung einer Masterthesis, durch die der Nachweis erbracht werden soll, dass Studierende die Fähigkeiten und das Wissen erworben haben, ein Forschungsdesign entlang einer im Fachdiskurs relevanten Fragestellung zu entwickeln und umzusetzen.

Die angewandten Lehrmethoden reichen von analogen Settings wie Seminaren und Werkstätten bis hin zu virtuellen Lehrformen, wie bspw. Blended Learning-Methoden. Insbesondere die Lehrveranstaltungen mit Werkstattcharakter fördern nach Angaben der Hochschule wissenschaftliche Neugier und Erkenntnisinteressen sowie das Verfolgen eigener Lern- und Forschungsinteressen. Ein Modul hat in der Regel 10 ECTS-Punkte. Der Umfang der Module resultiert aus den Anforderungen an die Studierenden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe hat einen gut konzipierten und anspruchsvollen Studiengang vorgefunden. Die Inhalte sind gut gewählt und werden in ansprechenden Lehrformaten den Studierenden vermittelt. Durch die in das Studium integrierte gute methodische Ausbildung sind die Studierenden nach Ansicht der Gutachtergruppe auch sehr gut für eine wissenschaftliche Weiterqualifikation ausgebildet. Die Module sind sehr gut aufeinander abgestimmt, indem bereits im ersten Semester die Grundlagen für erste Forschungskompetenzen gelegt werden, die in den folgenden Semestern systematisch erweitert und gefestigt werden. Positiv ist, dass auch das Thema Akquise von Drittmitteln im Studiengang behandelt wird. Ein Masterabschluss qualifiziert in der Regel auch für eine Leitungstätigkeit, in diesem Zusammenhang wäre es aus Sicht der Gutachtergruppe empfehlenswert, den Lehranteil im Bereich der Managementkompetenzen, Personalführung und Organisationsentwicklung, der forschungsunabhängig auf leitende Tätigkeiten, Administrations- oder Führungsaufgaben vorbereitet, im Curriculum zu erhöhen,.

Die Studierenden lobten in den Vor-Ort-Gesprächen die wissenschaftlichen Inhalte des Studiengangs und die gute Betreuung durch die Lehrenden. Wünschenswert wäre aus Sicht des Gutachtergremiums zu Beginn des Masterstudiums im Modul WSA 20.001 die unterschiedlichen Wissens- und Erfahrungsbestände der Masterstudierenden zu thematisieren und den Angleichungsprozess zu beobachten und zu moderieren. Der Studiengang weist eine sinnvolle Struktur und Modulabfolge auf. Auch die Persönlichkeitsbildung der Studierenden wird angemessen durch die Inhalte und Lehr-Lernformen Rechnung getragen.

Eine etwas höhere Anzahl von Formaten des Blended-learning den Studierenden näherzubringen, wäre auch Sicht des Gutachtergremiums noch wünschenswert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Der Lehranteil im Bereich Managementkompetenzen, Personalführung und Organisationsentwicklung, der forschungsunabhängig auf leitende Tätigkeiten, Administrations- oder Führungsaufgaben vorbereitet, sollte im Curriculum erhöht werden.

2.2.2 Mobilität

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Die Dokumentation der Studiengänge erfolgt studiengangsübergreifend und studiengangsspezifisch, die Bewertung hingegen studiengangsübergreifend.

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention sind in § 10 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Neubrandenburg festgelegt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang „Soziale Arbeit“ (B.A.)

Dokumentation

Die studentische Mobilität wird nach Angaben der Hochschule Neubrandenburg durch die Informationen, Beratungen, Unterstützung und Angebote des Praxisreferats des Fachbereichs Soziale Arbeit, Bil-

derung und Erziehung und des International Office der Hochschule gefördert. Das Praxissemester (4. Semester) sowie das Komplementärmodul (5. Semester) stellen strukturell vorgegebene Mobilitätsfenster dar.

Studiengang „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“ (B.A.)

Dokumentation

Die studentische Mobilität wird nach Angaben der Hochschule Neubrandenburg durch die Informationen, Beratungen, Unterstützung und Angebote des Praxisreferats des Fachbereichs Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung und des International Office der Hochschule gefördert. Das Praxissemester (4. Semester) stellt das strukturell vorgegebene Mobilitätsfenster dar.

Studiengang „Beratung – Psychosoziale Beratung in den Handlungsfeldern Soziale Arbeit / Sozialpädagogik, Bildung und Erziehung“ (M.A.)

Dokumentation

Der Masterstudiengang „Beratung – Psychosoziale Beratung in den Handlungsfeldern Soziale Arbeit/Sozialpädagogik, Bildung und Erziehung“ (M.A.) ist nach Angaben der Hochschule aufgrund seiner konzeptionellen Ausrichtung so angelegt, dass Absolventinnen und Absolventen anderer Hochschulen angesprochen werden, sich zu bewerben. Im „Komplementärmodul“ erhalten die Studierenden zudem Gelegenheit, sich ihren Neigungen und Interessen sowie ihrer Berufsorientierung entsprechend Lehrinhalte auch an anderen Hochschulen anzueignen.

Studiengang „Wissenschaft Soziale Arbeit“ (M.A.)

Dokumentation

Als konsekutiver Studiengang richtet sich der Studiengang nach Angaben der Hochschule an Absolventinnen und Absolventen der hochschuleigenen Bachelorstudiengänge, ist aber zugleich offen für Absolventinnen und Absolventen affiner nationaler und internationaler Studiengänge.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium gelangt auf Grundlage der Ausführungen der Hochschule und aufgrund der Gespräche mit Lehrenden und Studierenden zu der Einschätzung, dass Möglichkeiten der Studierendenmobilität in allen begutachteten Studienprogrammen angemessen vorhanden sind. Für Studierende aller Programme wird ein umfassendes Beratungs- und Unterstützungsangebot vorgehalten, sodass Auslandsaufenthalte wahrgenommen werden können. Die getroffenen Vorkehrungen und Regelungen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind transparent und gut nachvollziehbar.

Positiv hervorzuheben ist, dass durch die Möglichkeit eines Auslandssemesters die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden weiter gefördert wird.

Von den Studierenden wird Mobilität erst im geringen Umfang genutzt. Im August 2019 hat das Praxisreferat des Fachbereichs daher die Broschüre „Hin und wieder zurück. Informationsbroschüre und Planungshilfe zum Auslandspraktikum“ herausgegeben. Damit können sich die Studierende umfassend zum Thema Auslandsaufenthalt informieren und man hofft, dass Studierende einen Auslandsaufenthalt mehr nutzen. Sollten Studierende während des Praxissemesters einen Auslandsaufenthalt absolvieren, findet die Hochschule kreative Lösungen der Praxisbegleitung wie z.B. per Telefon.

Die Zugangsvoraussetzungen für die Masterstudiengänge „Beratung – Psychosoziale Beratung in den Handlungsfeldern Soziale Arbeit/Sozialpädagogik, Bildung und Erziehung“ (M.A.) und „Wissenschaft Soziale Arbeit“ (M.A.) sind mobilitätsfördernd gestaltet und überprüfen zeitgleich in einem hinreichenden Maße die notwendigen Voraussetzungen zum Absolvieren des Studienprogramms.

Das Komplementärmodul im Masterstudiengang „Beratung – Psychosoziale Beratung in den Handlungsfeldern Soziale Arbeit/Sozialpädagogik, Bildung und Erziehung“ (M.A.) ist ein gutes Instrument im Curriculum den „Blick über den eigenen Tellerrand“ zu institutionalisieren und mit ECTS auszustatten. Das erinnert an die Tradition des „Studiums generale“ und ermöglicht im Rahmen des Studiums auch die Belegung von Modulen an anderen Hochschulen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Die Dokumentation der Studiengänge erfolgt studiengangsübergreifend, die Bewertung der Studiengänge erfolgt studienspezifisch und studiengangsübergreifend

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

Der Fachbereich versteht sich nach eigenen Angaben als eine interdisziplinäre Einheit im Kontext von Sozialer Arbeit, Bildung und Erziehung. In diesem Rahmen hat jeder der hier zu begutachtenden Studiengänge seine besondere Spezifik hinsichtlich der beteiligten Professorinnen und Professoren, des Profils, der Zielgruppen, Inhalte und Ziele ausgebildet, die allesamt die Studiengänge auf professoraler Ebene tragen.

Am Fachbereich sind derzeit 21 von 24 Planstellen für Professorinnen und Professoren in Vollzeit besetzt (vakant sind die Professuren für „Gesundheitswissenschaften/ Medizin“, „Kulturelle und ästhetische Bildung mit dem Schwerpunkt `Performative und darstellende Verfahren in kindheitspädagogischen und sozialen Handlungsfeldern“ und „Sozialwissenschaften/ qualitative Sozialforschung“, bis zum Wintersemester 2020/21 wiederbesetzt werden sollen). Von den 21 Planstellen sind 4 Vertretungsprofessuren und 3 in Teilzeit besetzt. Davon sind 13 Frauen und 8 Männer.

Weiterhin gibt es 2 besetzte wissenschaftliche Planstellen in Vollzeit und 7 besetzte fachpraktische Planstellen. Hinzu kommen 2 Stellen für Professoren und 3 Stellen für fachpraktische Mitarbeiter aus Hochschulpaktmitteln für das Praxisreferat und Koordinationsaufgaben sowie Personal aus Drittmitteln (6 wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) und 2 Honorarprofessuren.

Der Fachbereich hat nach eigenen Angaben in 2018 ein mit der Hochschulleitung verabschiedetes Personalkonzept entworfen, das unter anderem Maßnahmen der Personalentwicklung beinhaltet. Das Konzept sieht vor, die Aufgaben für die Studiengangskoordination und Praxistransfer in zwei getrennten Referaten zusammenzufassen. Die Umstrukturierung wird mit Teambuilding-Workshops begleitet, in denen die Mitarbeitenden an der Neugestaltung ihrer Aufgabengebiete beteiligt werden. Ziel der Neuorganisation sind Synergieeffekte bei organisatorischen, planerischen und koordinierenden Aufgaben, eine engere Zusammenarbeit der Mitarbeitenden sowie die Einführung von Mitarbeitergesprächen. Die neuen Curricula sind so konzipiert, dass sie durch die hauptamtlich Lehrenden inklusive der Honorarprofessoren bei Besetzung aller Professuren umfänglich gestaltet werden können. Zusätzliche Lehrbeauftragte bereichern durch weitere (Praxis-)Kompetenzen.

In den nächsten Jahren werden 6 Planstellen („Professur für Kinder- und Jugendhilferecht und Soziale Dienste“, „Vorschulpädagogik“, „Soziologie“, „Pädagogik, Sozialpädagogik/Hilfen zur Erziehung“, „Psychologie und Soziale Dienste“, „Sozialpolitik, Ökonomie sozialer Einrichtungen und Soziale Dienste“ durch Pensionierungen nachbesetzt werden müssen. Die Berufungsverfahren laufen bereits. Sollten sich die Berufungsverfahren für die Nachbesetzung der Professuren verzögern, wird die Hochschule die Lehre übergangsweise durch Vertretungsprofessuren und Lehrbeauftragte sicherstellen.

Hochschuldidaktische Weiterbildungen sind durch das Zentrum für Wissenschaftliche Weiterbildung (ZWW) für alle Lehrende, auch für Lehrbeauftragte möglich und für die Hochschule ein wichtiges Instrument für die Qualitätssicherung der Studiengänge.

b) Übergreifende Bewertung für alle Studiengänge

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtergruppe verfügen alle Studiengänge über genügend hinreichend qualifizierte personelle Ressourcen. Die personelle Ausstattung der Studiengänge ist quantitativ ausreichend und

qualitativ sehr gut. Die Verbindung von Theorie und Praxis wird durch hauptamtlich tätige Professorinnen und Professoren und externe Lehrbeauftragte gewährleistet. Die Hochschule legt großen Wert auf die Weiterqualifizierung von Lehrenden. Positiv ist, dass diese Beratung auch von Lehrbeauftragten in Anspruch genommen werden kann. Bei deren Auswahl wird auf eine entsprechend gute fachliche Qualifikation geachtet. Bei freien Plätzen können Weiterbildungskurse auch von Lehrbeauftragten in Anspruch genommen werden.

Während der Vor-Ort-Begehung wurde deutlich, dass ausreichende Lehrkapazitäten für die Durchführung der Studiengänge vorhanden sind und auch die Arbeitslast der Lehrenden sich im üblichen Rahmen bewegt. Auch konnte die Hochschule überzeugend darstellen, wie die professorale Lehre durch Vertretungsprofessuren und Lehrbeauftragte gesichert bleibt, sollte es zu zeitlichen Verzögerungen bei den anstehenden Berufungsverfahren kommen.

Die Gutachter konnten in der Diskussion mit den Programmverantwortlichen feststellen, dass es offensichtlich einen guten Kontakt zwischen Lehrenden und Studierenden gibt, was die Studierenden nochmals bestätigten. Sie schätzen sehr gute persönliche Betreuung durch die Lehrenden. Die Betreuungsrelation von Lehrenden zu Studierenden wird von den Gutachtern als angemessen bewertet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

Für den Studiengang „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“ (B.A.)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für das kindheitspädagogische Feld ist die Persönlichkeit der Fachkraft von zentraler Bedeutung; dementsprechend werden den Aspekten der biografischen Selbstreflexion sowie der Praxisreflexion im Curriculum die nötige Aufmerksamkeit geschenkt. Das impliziert jedoch, dass die Praxisbegleitung – entsprechend ihrer Bedeutung – durch hochqualifiziertes Personal durchgeführt wird. Der an sich ausreichende Anteil an Lehrenden bzw. Lehrbeauftragten könnte daher noch erhöht werden, um diesem biographischen Diversitätsanspruch noch stärker auszubauen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Im Studiengang sollte der Anteil an Lehrbeauftragten mit unterschiedlichen, passenden Qualifikationsprofilen erhöht werden, um den Diversitätsanspruch im Studiengang weiter zu stärken.

2.2.4 Ressourcenausstattung

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Die Dokumentation und Bewertung erfolgen studiengangübergreifend, da die Ressourcenausstattung der Hochschule und des Fachbereichs Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung (insbesondere Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel) studiengangübergreifend genutzt werden.

Dokumentation

Die Studierenden haben nach Angaben der Hochschule Zugriff auf alle an der Hochschule allgemein verfügbaren Räumlichkeiten sowie auf die vorgehaltene technische Ausstattung. Für Lehre und Studium im Fachbereich stehen unter anderem die folgenden Räume zur Verfügung: drei Hörsäle mit Konferenztechnik, 20 Seminarräume mit professioneller Medien-Ausstattung, neun PC-Pools, ein Videokonferenzraum, zwei Beobachtungs- und Gesprächslabore, ein Labor für Bewegungs- und Theaterarbeit mit professioneller Licht- und Tontechnik sowie ein Lern- und Lehrlabor Musik mit Tonstudio, mobilen Aufnahmeplätzen und umfassender Ausstattung mit Instrumenten. In dem Hauptgebäude der Hochschule, in denen die meisten Veranstaltungen der Studiengänge des Fachbereichs Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung stattfinden, sind auf den Fluren Arbeitsplätze eingerichtet, die Partner- und Gruppenarbeit, Diskussionen und einen konstruktiven Austausch in Kleingruppen ermöglichen. Die anderen zwei Häuser der Hochschule bieten weitere räumliche und sächliche Ressourcen für das Studieren und Lehren.

Den Studierenden der Hochschule Neubrandenburg steht die Hochschulbibliothek mit ihrem Gesamtbestand zur Nutzung montags bis freitags von 9 bis 19 Uhr sowie samstags von 9 bis 16 Uhr offen. Während des Prüfungszeitraums gelten erweiterte Öffnungszeiten, während der vorlesungsfreien Zeit sind die Öffnungszeiten eingeschränkt. Darüber hinaus unterstützt die Hochschulbibliothek das Studium mit einem umfassenden Angebot der Fernleihe sowie mit einer zunehmend großen Anzahl an digitalen Dokumenten und Büchern, die das Fern- und Selbststudium von zu Hause aus unterstützen. Der Bibliotheksbestand des Fachbereichs Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung ist umfassend und wird regelmäßig durch die Professorinnen und Professoren des Fachbereichs sowie durch die zuständige Mitarbeiterin der Bibliothek aktualisiert und ergänzt. Der VPN-Zugang ist selbständig installierbar und ermöglicht die externe Nutzung aller digitalen Medien. Von 2013 bis 2015 wurde die Hochschulbibliothek nach Angaben der Hochschule innerhalb des bundesweiten Leistungsvergleiches und Bibliotheksrankings BIX mit dem Prädikat Gold ausgezeichnet. Damit zählt die Bibliothek der Hochschule Neubrandenburg zu den sechs besten Hochschulbibliotheken in Deutschland.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Ein Standortmerkmal der Hochschule Neubrandenburg sind die qualitativ hochwertigen Räume für ästhetisches Gestalten: ein geräumiges Theaterlabor mit Licht- und Tontechnik, ein Lern- und Lehrlabor Musik mit Tonstudio, mobilen Aufnahmeplätzen und umfassender Ausstattung mit Instrumenten sowie Lehr-/ Lernräume mit umfänglicher PC-Ausstattung. Die Studienbedingungen und zur Verfügung stehenden Ressourcen (Räume, Sach- und finanzielle Ausstattung) für alle hier zur Begutachtung eingereichten Studiengänge des Fachbereichs Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung sind als sehr gut zu bewerten. Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass die Hochschule Neubrandenburg über gute räumliche und sächliche Ressourcen verfügt. Im Gespräch mit den technischen Mitarbeitern konnte zudem ein ausgesprochen positiver Eindruck hinsichtlich der Qualifikation und des Engagements des betreuenden Personals gewonnen werden. Der Fachbereich verfügt über genügend nichtwissenschaftliches Personal.

Die Studierenden sind mit der vorhandenen Infrastruktur ausgesprochen zufrieden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Die Dokumentation und Bewertung erfolgen studiengangsübergreifend, da die Prüfungen und Prüfungsarten fachbereichsweit festgelegt sind und weil die Prüfungsorganisation und der Prüfungszeitraum für alle Studiengänge einheitlich geregelt sind.

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

In der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge vom 16. August 2017 ist im 2. Abschnitt in den § 21 - § 29 das Prüfungssystem an der Hochschule Neubrandenburg geregelt. Die Modulprüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend innerhalb des jeweiligen Prüfungszeitraumes abgelegt. Dieser liegt unmittelbar nach der Vorlesungszeit und wird den Studierenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben, „

Alle Module werden in der Regel in demselben Semester mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Es werden die Prüfungsformen Hausarbeit, Klausur, mündliche Prüfung sowie die alternativen Prüfungsformen Lerntagebuch, Portfolio, Präsentation, Praxisbericht, Reflexionsbericht angeboten, wobei in jedem Semester verschiedene Prüfungsformen eingesetzt werden.

In jedem Semester wird eine Variation unterschiedlicher Prüfungsformate verlangt, so dass eine den Studieninhalten und -zielen entsprechende Individualisierung und Differenzierung berücksichtigt ist. In jedem Semester muss mindestens eine wissenschaftliche Arbeit Hausarbeit/Bachelor-Arbeit/ ein Praxisbericht geschrieben werden; bisherige Erfahrungen und studentische Rückmeldungen weisen einen Übungsbedarf für schriftliche Fachtexte bei vielen Studierenden nach. Durch die Modulgröße, -inhalte, -lehrenden und -organisation soll sichergestellt werden, dass alle Prüfungen auf die jeweiligen Module (und nicht auf einzelne Lehrveranstaltungen) bezogen sind. Die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen werden durch Rückkopplungen mit den Studierenden – u. a. in Feedback-Gesprächen (vgl. auch EVO in Anlage IX) – und in Studiengangskonferenzen kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Dem Gutachtergremium ist das breite Spektrum der eingesetzten Prüfungsformen in den hier zu begutachtenden Studiengängen positiv aufgefallen. Die Prüfungsformen sind durchweg kompetenzorientiert gestaltet. Die Prüfungen beinhalten nicht nur das Abprüfen von Fachwissen (Klausur, mündliche Prüfung) sondern auch die praktische Anwendung von erworbenem Wissen und Kompetenzen, allein oder im Team.. Positiv hervorzuheben sind die Portfolio-Prüfungen. Unterschiedliche Kompetenzen und der Kompetenzfortschritt können mit diesem Prüfungsformat gut überprüft werden. Die Anforderungen für die Portfolioprüfungen werden auf Nachfrage den Studierenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben. Die Portfolio-Prüfung bewerten die Gutachter als eine sinnvolle und gut akzeptierte Ergänzung zum üblichen Prüfungskatalog, wenn die spezifischen Modalitäten rechtzeitig und verbindlich zum Semesterbeginn festgelegt werden. Auch von den Studierenden wurden die Portfolioprüfungen positiv hervorgehoben und als sinnvoll bewertet.

Durch das Angebot von mehreren Prüfungsterminen pro Jahr ist das Prüfungssystem für Studierende sehr flexibel. Die Informationen zu den Prüfungsmodalitäten (wie An-/Abmeldung, Prüfungsart etc.) werden den Studierenden rechtzeitig termingerecht bekannt gegeben.

Die Studierenden bestätigten ein ausgewogenes Verhältnis der Prüfungsformen, die Prüfungslast wird von ihnen zudem als machbar bewertet. Sollten im Prüfungswesen Probleme auftreten, so können die Studierenden sich direkt an die Lehrenden wenden bzw. über die Evaluationen ein Feedback geben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Jedes Modul wird nach Angaben der Hochschule zum Ende eines Semesters mit einer Prüfung abgeschlossen. Die Stundenplanung erfolgt zentral, so dass eine Überschneidungsfreiheit der Pflichtveranstaltungen gewährleistet ist. Die Studiengangskordinatoren stimmen sich zudem über gemeinsam genutzte Lehrveranstaltungen in der Stundenplanung ab. Die Studierenden haben Zugang zu dem Lehr-/Lernangebot über das Lern-Management-System sowie über die Moodle-Plattform „Lehr-/ Lernplattform (LLP)“. Auch die Prüfungsplanung sichert ein überschneidungsfreies Prüfungsangebot. Klausurtermine werden zentral durch den Prüfungsausschuss geplant, um mehrere Prüfungen an einem Tag zu vermeiden. Der Stundenplan und die Prüfungstermine werden den Studierenden bereits am Anfang des Semesters mitgeteilt.

Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich im Folgesemester abzulegen. Dazu bietet die Hochschule einen Nachprüfungstermin an.

Im Rahmen der Evaluationen wird für jedes Fach der Workload überprüft, die bisherigen Ergebnisse belegen eine angemessene Arbeitsbelastung der Studierenden.

Die Module des Studiengangs bauen systematisch aufeinander auf, die Abstimmung der Module erfolgt über die Studiengangsleitungen und Lehrenden Konferenzen. Alle Module des Studiengangs werden durch Kurse auf der E-Learning Plattform Moodle „Lehr-/ Lernplattform (LLP)“ begleitet. Dort werden den Studierenden je nach Bedarf Lehrmaterialien, Übungsaufgaben und Beispielklausuren zur Verfügung gestellt, die das Selbststudium unterstützen. Alle Lehrenden bieten Sprechstunden an. Bei übergeordneten inhaltlichen Fragen zur Planung des Studiums (Praxisphasen, Auslandsaufenthalte) beraten darüber hinaus das Prüfungsamt und die Studiengangsleitungen. Studienverlaufspläne und Modulbeschreibungen werden im Internet veröffentlicht. In den Evaluationen der Module werden die Studierenden explizit zum Workload befragt. Durch die Lehrveranstaltungsevaluationen und den direkten Kontakt mit den Studierenden erhalten die Lehrenden kontinuierlich eine Rückmeldung zur Ausgestaltung des Studiums und des Arbeitsaufwands. Bei Auffälligkeiten werden kurzfristig flexibel Anpassungen vorgenommen. Fächerübergreifende Auffälligkeiten werden von der zentralen Auswertung des oder der Beauftragten für die Lehre im Fachbereich analysiert und dann über die Studiengangsleitung adressiert. Der Einbezug der Rückmeldung der Studierenden in die Weiterentwicklung der Studiengänge wurde dem Gutachtergremium von den Studierenden bestätigt

Übergreifende Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Planung der Studiengänge erlaubt einen verlässlichen Studienbetrieb für die Studierenden. Abläufe sind klar definiert, auch finden entsprechende Abstimmungen im Fachbereich statt. Durch die definierten Modulgrößen liegt die Prüfungslast bei maximal sechs Prüfungen pro Semester. Die größeren Module werden von den Studierenden begrüßt, verteilt sich hier die Prüfungsbelastung sehr gut über das Semester und gewährleistet einen guten Studienverlauf.

Von den angebotenen Prüfungsformen ist insbesondere die Portfolioprüfung von den Studierenden sehr positiv bewertet worden. Die Prüfungsleistungen der Portfolioprüfung werden im Laufe des Semesters erbracht, so dass die Studierenden angehalten sind, kontinuierlich die Lehrveranstaltungen vor- und nachzubereiten. Zudem können mit dieser Prüfungsform unterschiedliche Kompetenzen gut abgeprüft werden. Die Studierenden heben besonders hervor, dass diese Form der Prüfung die übliche Prüfungsbelastung zum Ende des Semesters senken kann. Die in die Portfolio-Prüfung integrierten Leistungen sind den Studierenden zu Beginn des Semesters bekannt zu geben.

Die Studierbarkeit ist nach Einschätzung der Gutachtergruppe gegeben, auch die Studierenden bestätigen eine angemessene Prüfungsbelastung. Die Gestaltung und Organisation des Studiengangs erlaubt nach Bewertung der Gutachtergruppe einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Die Studierenden bewerten die Studiengänge als sehr gut studierbar. Das Prüfungssystem und dessen Organisation wird ebenso positiv bewertet.

Die Workloadangaben zu den einzelnen Modulen in den Modulhandbüchern sind nach Bewertung der Gutachtergruppe realistisch. Eine Einhaltung der Regelstudienzeit ist somit möglich. Gründe für die Überschreitungen der Regelstudienzeit liegen nicht in der Studienganggestaltung, sondern sind meist den Lebensumständen der Studierenden geschuldet, das der überwiegende Teil der Studierenden neben dem Studium einer Nebenerwerbstätigkeit nachgehen muss.

Gelobt wird von den Studierenden vor allem die Kommunikation mit den Lehrenden sowie der Einsatz von Moodle für das Eigenstudium. Die Studierenden fühlen sich in allen Belangen gut beraten. Es ist bei den Studierenden eine große Zufriedenheit mit den Studiengängen festzustellen. Die individuelle Betreuung, Beratung und Unterstützung von Studierenden trägt hier sicherlich dazu bei.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang „Soziale Arbeit“ (B.A.)

Dokumentation

Zur Verbesserung des Studienbetriebs und der Studierbarkeit wurden nach Angaben der Hochschule seit der letzten Akkreditierung die Module verkleinert und jeweils auf ein Semester begrenzt. In einem Semester müssen durchschnittlich vier bis fünf Prüfungen abgelegt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum wurde in den vergangenen zwei Jahren auch mit Blick auf die Studierbarkeit angepasst. Dabei wurden zwar explizite Wahlmöglichkeiten für Studierende reduziert, das Curriculum gewann aber an Transparenz in Aufbau und Anforderungen. Modulanforderungen und ECTS Punkte stehen in einem guten Verhältnis. Die Verteilung von SWS/ECTS über den Studienverlauf sind angemessen, überschneidungsfrei und erlauben Studierenden eine genügend individualisierte Gestaltung des Studiums. Die Belastung durch Prüfungen je Semester liegt im Durchschnitt bei ca. 5 PL und ist auch durch angemessene Umfänge des jeweiligen Leistungsnachweises für Studierende gut zu bewältigen. Im Studiengang wird eine digitale Lernplattform (moodle) eingesetzt. An einer erweiterten Nutzung digitaler Lehr- und Lernformen arbeitet die Fakultät ausdrücklich und experimentiert kreativ wie etwa an der Entwicklung von Podcasts. Angesichts der auch weit entfernt wohnenden Studierenden sind diese Entwicklungsinitiativen als besonders positiv anzusehen. Die Verantwortlichen sehen sehr klar die möglichen Potenziale im Hinblick auf Studierbarkeit, aber auch die Hürden digitaler Lehr-Lernformen, wenn z.B. die technische Infrastruktur in Teilen des Bundeslandes nicht ausreichend ist oder Studierende mit digitalen Lernformen noch wenig vertraut sind. Darüber hinaus wird die traditionelle face-to-face Lehre mit ihren eigenen Qualitäten, wie dem dialogischen Lernen in Gruppen, im Studiengang zurecht wertgeschätzt. Die Kommunikation zwischen den Lehrenden und den Studierenden läuft sehr gut. Die Studierenden loben die gute Betreuung der Lehrenden auf jeglichem Weg – per Email, per Telefon oder in der Sprechstunde. Der Studiengang ist daher aus Sicht der Gutachtergruppe sehr gut studierbar, was sich auch in der durchschnittlichen Studiendauer von 6,3 Semestern und der Erfolgsquote von 95 % zeigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“ (B.A.)

Dokumentation

Der Studiengang ist in 16 einsemestrige Module gegliedert. Jedes Modul wird im jeweiligen Semester mit einer Prüfung abgeschlossen. In einem Semester werden durchschnittlich drei Prüfungen abgelegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit des Studienganges ist gegeben; die durchschnittliche Studiendauer liegt bei ca. 6,2 Semester, die Erfolgsquote bei 95%, was ein Beleg für die Studierbarkeit ist. Die Studierenden wiesen darauf hin, dass auch ein Studium mit Kind gut möglich ist – nicht zuletzt durch die hohe Dialogbereitschaft und Flexibilität von Seiten der Lehrenden und Studiengangskoordination. Anzahl und Verteilung der Prüfungen ist angemessen. Die anwesenden Studierenden brachten eher zum Ausdruck, dass sie durchaus stärker ausgelastet werden könnten. Es wäre zu überlegen, wie dies erreicht werden könnte. Eine Möglichkeit wäre die verbindliche Anregung zu Selbstlerneinheiten wie es die Fakultät bereits erfolgreich im berufsbegleiteten Studiengang „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“ (B.A.) praktiziert (durch verbindliche Erstellung Protokollen oder Portfolioaufgaben etc.). Die Studierenden haben dem Studiengang eine verlässliche und planbare Studiengestaltung attestiert. Diesem Eindruck können die Gutachter zustimmen. Der Studienverlaufsplan stellt eine gute Orientierung da.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Beratung – Psychosoziale Beratung in den Handlungsfeldern Soziale Arbeit / Sozialpädagogik, Bildung und Erziehung“ (M.A.)

Dokumentation

Ein Teil der Prüfungen kann als alternative Prüfungsleistung (Referate oder Präsentationen) abgelegt werden, so dass Studierende nicht nur in den Prüfungswochen am Ende eines jeden Semesters mit der Durchführung und Nachbereitung der Prüfungen belastet sind.

Für Studierende, die durch Berufstätigkeit oder durch die Betreuung und Pflege kleiner Kinder oder pflegebedürftiger Angehöriger besonders beansprucht sind, bietet § 4 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg die Möglichkeit eines „Individuellen Teilzeitstudiums“. Dieses stellt jedoch nicht ein besonderes Profil des Studiengangs dar, vielmehr handelt es sich um individuell zugeschnittene Konzepte zur Verbesserung der Studierbarkeit.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit des Studiengangs ist nach Bewertung der Gutachter gewährleistet. Die Module sind angemessen mit ECTS ausgestattet. Durch das Gespräch der Gutachter mit den Studierenden wurde deutlich, dass der Anteil des Selbststudiums am Workload wohl von einigen Studierenden unterschätzt oder in seinem Umfang sogar ausgeblendet wird. Hier wäre ein wiederholter klarer Hinweis darauf und eine entsprechende Einforderung dieser Selbstlernzeit durch die Lehrenden in den einzelnen Modulen hilfreich. Die Studierenden loben in den Gesprächen die informativen Modulbeschreibungen sowie die ausreichenden Informationen zu den Lehrveranstaltungen. Die Erfolgsquote liegt bei 93 % und die Studierenden schließen den Studiengang im Durchschnitt nach 4,9 Semestern ab, was die Studierbarkeit belegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Wissenschaft Soziale Arbeit“ (M.A.)

Dokumentation

Ein Teil der Prüfungen kann als alternative Prüfungsleistung (Referate oder Präsentationen) abgelegt werden, so dass Studierende nicht nur in den Prüfungswochen am Ende eines jeden Semesters mit der Durchführung und Nachbereitung der Prüfungen belastet sind.

Für Studierende, die durch Berufstätigkeit oder durch die Betreuung und Pflege kleiner Kinder oder pflegebedürftiger Angehöriger besonders beansprucht sind, bietet § 4 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg die Möglichkeit eines „Individuellen Teilzeitstudiums“. Dieses stellt jedoch nicht ein besonderes Profil des Studiengangs dar, vielmehr handelt es sich um individuell zugeschnittene Konzepte zur Verbesserung der Studierbarkeit.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Alle 1Module schließen mit modulbezogenen Prüfungen ab, bei denen sich insgesamt ein ausreichend großes Spektrum an Formaten eingesetzt wird. In fünf Modulen werden Hausarbeiten geschrieben, wobei sich in den forschungsbezogenen Modulen ggf. auch andere Formate anbieten würden. Darüber hinaus kommen eine mündliche Prüfung, sowie alternative Formen vor allem Portfolio und Präsentationen als Formate vor. Didaktisch schlüssig ist, dass die Präsentation im forschungsbegleitenden Kolloquium unbenotet bleibt. Die Prüfungsbelastung ist nach Einschätzung des Gutachtergremiums somit insgesamt angemessen. Die Arbeitsbelastung in den Modulen und die vergebenen ECTS-Punkte bilden

die inhaltlichen Anforderungen an die Studierenden gut ab, 93 % der Studierenden schließen den Studiengang erfolgreich in dem Zeitraum Regelstudienzeit plus ein Semester ab, was ein Beleg für die Studierbarkeit ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanpruch

(nicht einschlägig)

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Die Dokumentation und Bewertung erfolgt studiengangübergreifend, weil die Maßnahmen zur Gewährleistung der Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen fachbereichsweit einheitlich sind.

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Dokumentation

Die Aktualität und Adäquanz des didaktischen Konzepts sowie deren Stimmigkeit werden nach Angaben der Hochschule durch die Rückkopplung mit der wissenschaftlichen Community und die Praxispartner in regionalen, überregionalen und internationalen Kontexten sowie mit Absolventinnen und Absolventen sowie Studierenden reflektiert. Teilnahmen des Fachbereichs-Kollegiums an Tagungen sowie der selbstverständliche stete Austausch innerhalb des Fachbereich-Kollegiums sowie des Hochschul-Kollegiums dienen außerdem der Weiterentwicklung der fachlich-inhaltlichen und methodischen Gestaltung und Umsetzung. Im Studiengang „Soziale Arbeit“ sind das Graduiertenforum des Fachbereichs, eine Vielzahl von Forschungsprojekten mit zum Teil größeren Projektteams und hochschuldidaktische Weiterbildungen des Zentrums für Wissenschaftliche Weiterbildung der Hochschule Neubrandenburg (ZWW) zu nennen.

Im Studiengang „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“ (B.A.) trägt die Beteiligung von Hochschullehrenden an Diskursen der Kindheitspädagogik im Rahmen des Studiengangstages, der Bundesarbeitsgemeinschaft Bildung und Erziehung in der Kindheit e.V. und des Fachausschusses Soziale Berufe des Deutschen Vereins zur Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen bei.

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden im Studiengang „Beratung – Psychosoziale Beratung in den Handlungsfeldern Soziale Arbeit / Sozialpädagogik, Bildung und Erziehung“ (M.A.) in regelmäßig wiederkehrenden Modul- und Studiengangskonferenzen im Fachkollegium diskutiert und gegebenenfalls neu ausgerichtet. Dabei profitiert der Studiengang sowohl von der fachübergreifenden Expertise der beteiligten Dozentinnen und Dozenten als auch von der Vernetzung innerhalb der jeweiligen Fachwissenschaften durch gemeinsame Forschungsprojekte oder Publikationen.

Im Studiengang „Wissenschaft Soziale Arbeit“ (M.A.) wird durch die kontinuierliche Vernetzung mit der Praxis Sozialer Arbeit und durch die Teilnahme an wissenschaftliche Fachtagungen sowie den Austausch mit der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit und dem Fachbereichstag Soziale Arbeit ein fachlich aktuelles Curriculum gewährleistet. Der aktuelle fachliche Diskurs soll v.a. durch die Teilnahme von Lehrenden wie auch Studierenden an nationalen wie auch internationalen Konferenzen und Arbeitszusammenhängen wie auch selbst initiierten internationalem Austausch v.a. im Rahmen der beiden Module „Internationale Soziale Arbeit“ gewährleistet werden. Aktuelle Themen in der Forschung werden in den beiden Modulen zur Forschungspraxis aufgegriffen. In Studiengangskonferenzen wird die Aktualität des Curriculums kontinuierlich überprüft.

Studiengangsübergreifende Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Inhalte der Studiengänge sind im Wesentlichen aktuell und entsprechen dem aktuellen Stand der Wissenschaft im Bereich der Sozialen Arbeit und der frühkindlichen Erziehung. Die internen Maßnahmen und Prozesse garantieren nach Ansicht der Gutachtergruppe die Aktualität der Curricula. Die fachliche inhaltliche Gestaltung sowie die methodisch-didaktische Ansätze der Curricula werden kontinuierlich überprüft.

Die Studiengänge wurden in den letzten Jahren unter Berücksichtigung der Empfehlungen der letzten Re-Akkreditierung gezielt weiterentwickelt. Aufbau und Anforderungen wurde transparenter gemacht, Modulbeschreibungen wurden überarbeitet, und Kontakte zu Praxisstellen intensiviert. Die vorliegenden Curricula sind klar am aktuellen nationalen Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse orientiert und greifen internationale Definitionen und Orientierungen der Sozialen Arbeit auf. Der Fachbereich nutzt zudem den Generationenwechsel, um über Denominationen neue Themenfelder und Expertisen zu integrieren (z.B. eine Professur für Migrationsgesellschaft und Demokratiepädagogik). Das Kollegium ist gut in der nationalen und internationalen wissenschaftlichen Community und in einschlägigen Fachgesellschaften vernetzt und aktiv. Entsprechend der Strategie einer „regionalen Hochschule“ gilt es die regionale Orientierung weiter zu stärken und auszubauen. Im Gespräch überzeugte das Kollegium durch eine offene, selbstreflektierte Kommunikation, und eine an fachwissenschaftlich aktuellen Themen orientierte Ausrichtung. Wie sich die neu gestalteten Curricula in den nächsten Jahren bewähren,

ist über Evaluationen – auch unter Einbezug der Studierendenschaft – zu prüfen. Besonders hervorzuheben sind die erfolgreichen Bemühungen, studiengangübergreifende, interdisziplinäre Grundlagenmodule in den Bachelorstudiengängen zu gestalten, in denen insbesondere in der Eingangsphase des Studiums Studierende unterschiedlicher Studienrichtungen gemeinsam lernen.

Eine gute Kommunikation mit der Praxis und den externen Lehrbeauftragten gibt Impulse für die Weiterentwicklung. Die Lehrenden entstammen einem beruflichen Kontext, auf den sie bei Bedarf zurückgreifen können und dies auch tun. Auch die Einbindung externer Forschungspartner trägt zu einer inhaltlichen Qualitätssicherung im Hinblick auf die Einbeziehung aktuelle Entwicklungen in die Curricula bei. Die Zusammenarbeit mit Lehrbeauftragten könnte in einigen Fächern noch intensiviert werden, um sich besonders im Hinblick auf aktuelle und sich schnell weiterentwickelnde Themen in dem Bereich Digitalisierung noch zukunftsorientierter aufzustellen. Alle Lehrenden sind gehalten, sich regelmäßig beruflich fortzubilden. Die Hochschule unterstützt die von den Lehrenden herangetragenen Wünsche nach Weiterbildung.

Lehrenden und Studierende sind in die Forschung eingebunden, aktuelle Forschungsthemen werden in die Studiengänge integriert.

Die Bachelorstudiengänge sind insgesamt sehr praxisorientiert, dies sollte so bleiben. In den Masterstudiengängen ist die Ausrichtung in Richtung Praxis auch jeweils passend, die Bedeutung der Forschung spielt hier aber eine deutlich größere Rolle.

Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind zudem mit dem Besuch von Konferenzen und Weiterbildungen durch die Lehrenden gewährleistet.

Die Anteile der englischsprachigen Vorlesungen sowohl bei den Bachelor- als auch bei den Masterstudiengängen könnten im Kontext der Internationalisierungsstrategie weiter ausgebaut werden, da es bisher keine gibt. Hier ließen sich auch Formate schaffen, die aus entsprechenden Selbstlernanteilen bestehen, da an der Hochschule ein großes und sehr gutes Sprachzentrum zur Verfügung steht.

Die Wirksamkeit der methodisch-didaktischen Ansätze der Curricula wird über die regelmäßigen Evaluationen überprüft. Relevanz und Aktualität der Curricula sind somit in allen hier zur Begutachtung stehenden Studiengängen sichergestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

2.3.2 Berücksichtigung ländergemeinsamer Standards in Lehramtsstudiengängen

(nicht einschlägig)

2.3.3 Überprüfung struktureller und konzeptioneller Kriterien in Lehramtsstudiengängen

(nicht einschlägig)

2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Die Dokumentation und Bewertung erfolgt hier studiengangübergreifend, da die eingesetzten Maßnahmen für die Überprüfung des Studienerfolgs hochschulweit einheitlich sind und einheitlich am Fachbereich umgesetzt werden.

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Die Evaluationsordnung der Hochschule Neubrandenburg vom 30. Januar 2013 regelt das Verfahren zur Evaluation von Studium und Lehre. Abläufe und Zuständigkeiten der Qualitätssicherung auf verschiedenen Ebenen (Lehrveranstaltungen, Studiengänge, Fachbereiche) sind darin klar und verbindlich festgelegt. Bezogen auf die Qualitätssicherung im Studiengang, bestimmt die Ordnung die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane als verantwortlich. Übernommen wird die Aufgabe der Programmverantwortlichen von der Studiengangsleitung in Abstimmung mit der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan. Auf zentraler Ebene gibt es eine Stabsstelle für Qualitätsmanagement, Controlling und Evaluation, die mit der Entwicklung, Koordination und Durchführung des Qualitätsmanagements betraut ist und Lehrende unterstützt.

Folgende qualitätssichernde Instrumente kommen zum Einsatz: a) Evaluationen zum Studienbeginn, b) Evaluationen auf Ebene der Lehrveranstaltungen, c) Befragungen von Absolventinnen und Absolventen, d) Rückmeldegespräche der Abschlussjahrgänge in Form von SWOT – Analysen bezüglich des gesamten Studiums.

Das Evaluationssystem soll der kontinuierlichen Verbesserung der Curriculumsentwicklung und der Qualifikation der Lehrenden dienen. Die Lehrveranstaltungsevaluation erfolgt mittels eines standardisierten, online zu bearbeitenden Fragebogens, der obligatorisch in dem jeweiligen virtuellen „Kursraum“ der Lehr-Lern-Plattform verfügbar ist. Im Anschluss an die erfolgte Evaluation der Lehrveranstaltungen durch die Studierenden werden die Ergebnisse in einer Gesamtauswertung dargestellt. Alle Lehrenden erhalten eine individuelle Auswertung ihrer Evaluation gemeinsam mit der – den Anforderungen des Datenschutzes entsprechend - dargestellten Gesamtauswertung für einen möglichen Vergleich. Am Ende eines jeden Semesters wird eine Rückkopplung zwischen Studiengangsleitung und -koordination sowie

hauptamtlichen Lehrenden mit Blick auf die Evaluationsergebnisse angestrebt. Diese regelmäßigen gemeinsamen Besprechungen dienen der Qualitätssicherung und der Sicherung des Studienerfolgs der Studierenden. Bei Bedarf erfolgen (klärende) Gespräche zur Qualitätsverbesserung mit allen Beteiligten. Es existiert ein aktives studienübergreifendes sowie studienangessenes Alumni-Netzwerk, das zum Beispiel für Absolventen/Innenbefragungen, Studienberatungen, Forschungen, Symposien, Veröffentlichungen und Sommerhochschulen aktiviert wird. Fachwissenschaftliche Vernetzungen aller Professorinnen und Professoren des Fachbereichs sichern die Angemessenheit der Lehrveranstaltungen hinsichtlich neuester Entwicklungen und Erkenntnisse der Wissenschaft und Forschung

Die hochschulweite Lehr- und Studienevaluation unterstützt nach Angaben der Hochschule die Qualitätssicherung des Fachbereichs. Die Lehrevaluation dient der Bewertung einzelner Lehrveranstaltungen im Hinblick auf die Struktur- und Prozessqualität, während die Studiengangsevaluation die Ergebnisqualität eines gesamten Studienganges fokussiert. Mit ihrer freiwilligen Teilnahme an der Lehr- und Studiengangsevaluation haben die Studierenden die Möglichkeit, einen wichtigen Beitrag zur qualitativen Mitgestaltung der Lehre an der Hochschule Neubrandenburg und speziell im Fachbereich zu leisten. Zur Messung der Lehrqualität wird ein einheitliches Erhebungsinstrument angewandt (Heidelberger Inventar zur Lehrveranstaltungsevaluation). Die Studierenden bewerten die Veranstaltungen hinsichtlich ihrer Struktur und ihres Aufbaus, ihrer Organisation, der Gestaltung und Umsetzung sowie der eigenen Beteiligung. Die Evaluationsordnung der Hochschule Neubrandenburg schreibt eine stetige Rückkopplung der Evaluationsergebnisse zwischen Lehrenden und Studierenden vor.

Im Rahmen fachbereichsinterner studentischer Forschungs- und Evaluationsprojekte werden in regelmäßiger Folge einzelne Studiengänge und / oder Studienkohorten hinsichtlich ihrer Qualität, Qualifizierung, Studierbarkeit, Zufriedenheit etc. untersucht. Der Studiengang „Soziale Arbeit“ (B.A.) war Gegenstand der studentischen Forschungs- und Evaluationsprojekte im Sommersemester 2018. Die Ergebnisse sind in das vorliegende Studiengangskonzept eingeflossen.

Es existiert nach Angaben der Hochschule ein aktives studienübergreifendes sowie studienangessenes Alumni-Netzwerk, das zum Beispiel für Absolventenbefragungen, Studienberatungen, Forschungen, Symposien, Veröffentlichungen und Sommerhochschulen aktiviert wird.

Als formale, institutionalisierte Einheit zur Qualitätssicherung der hochschulischen und fachbereichsspezifischen Arbeit dient die Stabsstelle des Rektorats „Qualitätsmanagement, Controlling und Evaluation“.

Die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen werden durch Rückkopplungen mit den Studierenden – u. a. in Feedback-Gesprächen (vgl. auch EVO in Anlage IX) – und in Studiengangskonferenzen kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt.

Die Überprüfung der Verteilung der ECTS-Punkte und des Workloads erfolgt in den regelmäßig mit den Studierenden stattfindenden Evaluationsgesprächen sowie durch die Beteiligung der Fachschaft an dem Fachbereichsrat, dem Prüfungsausschuss, dem Rektoratsausschuss Studium und Lehre, dem Senat und

den(Studien-)Dekanatsgesprächen. Darüber hinaus geben Studierende informell ein Feedback an die Lehrenden sollten sie Unstimmigkeiten feststellen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf für alle Studiengänge

Das Gutachtergremium kommt zu dem Ergebnis, dass an der Hochschule Neubrandenburg ein funktionierendes System zum Qualitätsmanagement implementiert ist, in das der Fachbereich und somit die Studiengänge eingebunden sind. Die Studiengänge unterliegen unter Beteiligung von Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. Die Hochschule Neubrandenburg führt regelmäßig Erhebungen, Evaluationen und statistische Auswertungen durch. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung der Studiengänge genutzt. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert. Die Evaluationsordnung der Hochschule gibt in differenzierter und systematischer Weise Prozesse und Strukturen der Qualitätssicherung und -entwicklung vor. Deren Akzeptanz ist bei Lehrenden und Studierenden gegeben und wird auch umgesetzt.

Die Hochschule Neubrandenburg verfügt über ein etabliertes und ausgereiftes Evaluationssystem. Hierzu hat die Hochschule eine zentrale Evaluationsatzung, in der Verantwortlichkeiten, Prozesse und Maßnahmen sowie der Datenschutz geregelt sind. Über diese Satzung sind einheitliche Fragestellungen für alle Lehrveranstaltungen definiert. Auch die subjektive Einschätzung bezüglich Workload wird methodisch nachgefragt. Die gewählten Evaluationsinstrumente werden den Herausforderungen und Ausbildungsansprüchen der Studiengänge gerecht.

Die Evaluationsordnung sieht eine Auswertung der Evaluationen einzelner Lehrveranstaltungen mit den Studierenden vor sowie die Auswertung der Ergebnisse auf Studiengang- und Fachbereichsebene. Die regelmäßige Evaluation von Lehrveranstaltungen durch Studierende wird regelmäßig durchgeführt.

Die Teilnahmequote an den Lehrveranstaltungsevaluationen ist nicht sehr hoch, von den befragten Studierenden haben die wenigsten ein oder mehrere Lehrveranstaltungen bewertet. Die Hochschule versucht die Studierenden daher für eine Teilnahme an den Evaluationen zu motivieren. Vereinzelt gaben die Studierenden an, dass sie die Rückkopplung der Evaluationsergebnisse zu wenig nachhaltig stattfände. Die Ergebnisse der Evaluation können von den Studierenden aber eingesehen werden. Die Gutachtergruppe regt dennoch an, die Studierenden über die Ergebnisse aus der Evaluation noch nachhaltiger zu informieren. Die Rückkopplung der Ergebnisse an die Studierenden könnte noch nachhaltiger verfolgt werden. So werden teilweise positive wie negative Ergebnisse zwar selten, aber manchmal zu wenig umfänglich den Studierenden mitgeteilt.

Nicht-standardisierte Auswertungsgespräche sowie die SWOT-Analysen mit Studierenden der Abschlussjahrgänge nehmen eine zentrale Rolle für die fortlaufende Qualitätssicherung und -entwicklung

ein. Rückmeldungen der Studierenden fließen unmittelbar sowohl in die Planungen einzelner Lehrveranstaltungen als auch in die Entwicklung der Curricula ein.

Neben der Lehrveranstaltungsevaluation werden statistische Daten zur Beurteilung des Erfolgs der Studiengänge kontinuierlich erhoben und sehr gut ausgewertet. Ergänzt wird dies durch die Einbeziehung der Befragungen von Absolventinnen und Absolventen sowie Studienabbrechern.

Insgesamt betrachtet basiert die Qualitätssicherung und -entwicklung des Studiengangs nach Einschätzung des Gutachtergremiums auf einem systematischen und nachvollziehbaren Verfahren, bereichert auch durch partizipative und dialogisch angelegte Möglichkeiten der Studierenden, die Weiterentwicklung des Studienangebots nachhaltig mitzugestalten. Das Verhältnis zwischen Dozierenden und Studierenden ist wechselseitig durch Respekt und Vertrauen gekennzeichnet.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die erforderlichen Maßnahmen und Strukturen für ein stringentes Qualitätsmanagement der zu akkreditierenden Studiengänge sowohl durch die Hochschulleitung als auch durch die Programmverantwortlichen eingefordert als auch umgesetzt werden

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung für alle Studiengänge:

- Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen sollten noch stärker mit den Studierenden rückgekoppelt werden.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Die Dokumentation und Bewertung erfolgt studiengangsübergreifend, weil die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen einheitlich im Fachbereich in allen Studiengängen umgesetzt werden.

Dokumentation

Die Grundsätze der Grundordnung der Hochschule und des Landeshochschulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern, selbstverständlich auch die Grundsätze des Grundgesetzes, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der Europäischen Menschenrechtskonvention und der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes geben die rechtliche und ordnungsgemäße Orientierung der Studiengänge.

Regelungen zum Nachteilsausgleich sind in § 12a der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Neubrandenburg festgelegt.

Die Hochschule Neubrandenburg arbeitet nach einem Gleichstellungskonzept, das nach eigenen Angaben und laut Bundesministerium für Bildung und Forschung ein „hervorragendes Beispiel für eine chancengerechte Hochschule“ ist. Der Senatsausschuss für Gleichstellung unterstützt die Gleichstellungsbeauftragten in ihrer Arbeit und berät die Gremien zur Durchsetzung des Gleichstellungsauftrages der Hochschule. Auf Fachbereichsebene wird durch die weiblichen Beschäftigten eine Beschäftigte gewählt, die die Gleichstellungsbeauftragten in fachbereichsspezifischen Fragen berät und unterstützt. Seit Juli 2016 gilt in Mecklenburg-Vorpommern das „Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern“, welches die Hochschule Neubrandenburg anwendet. Die Hochschule Neubrandenburg hat sich nach eigenen Angaben auch erfolgreich für das Professorinnenprogramm III beworben, so dass weitere Gleichstellungsaktivitäten generiert werden können.

2010 erreichte die Hochschule Neubrandenburg nach eigenen Angaben die Zertifizierung als familiengerechte Hochschule. 2015 ist sie der „Familien-Charta“ beigetreten. Ein Eltern-Kind-Café, Angebote im Kontext von Studieren bzw. Arbeiten mit Kind, Pflege Angehöriger sowie die Familienbeauftragten aus den einzelnen Strukturbereichen der Hochschule sichern die Arbeit und Weiterentwicklung als familiengerechte Hochschule.

Für Studierende in besonderen Lebenslagen (Leben mit Beeinträchtigungen, Schwangerschaft, Studieren mit Kind(ern), ausländische Studierende, Umgang mit Krisen, ...) stehen die Behindertenbeauftragte der Hochschule, die Mitarbeiterin für die Familiengerechte Hochschule, das International Office sowie die Sozial- und Psychologische Beratung des Studierendenwerks Greifswald, Standort Hochschule Neubrandenburg für Beratung und Unterstützung zur Verfügung. 2002 hat sich darüber hinaus der Verein „Hilfe für Studierende e. V.“ gegründet, welcher Beratung, Vermittlung von Hilfsdiensten und Gewährung von finanziellen Mitteln als Zuschuss oder Darlehen an Studierende gewähren kann. Hilfen werden unter Koordination mit den umfassenden Unterstützungsangeboten des Studierendenwerkes entwickelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf für alle Studiengänge

Das Konzept der Geschlechtergerechtigkeit der Hochschule wird in allen Studiengängen umgesetzt. Passend zum den Studiengängen ist die Hochschule derzeit selbst dabei, sich, als „inklusive“ Hochschule zu verstehen und sieht darin selbst noch Entwicklungspotential. Die Regelungen zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich sind in den Prüfungsordnungen getroffen. Der Geschlechtergerechtigkeit und der Chancengleichheit wird in den Studiengängen ausreichend Rechnung. Das Gutachtengremium bewertet zudem die inklusiven Entwicklungsräume, die die Hochschule derzeit umsetzt, als

hervorragend und stellt an der Hochschule ein hohes Engagement zur nachhaltigen Umsetzung der Inklusion auf allen Hochschulebenen fest.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

(nicht einschlägig)

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

(nicht einschlägig)

2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

(nicht einschlägig)

2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

(nicht einschlägig)

IV Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

keine

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Studienakkreditierungslandesverordnung - StudakkLVO M-V)

3 Gutachtergruppe

- Vertreterin der Hochschule: **Prof. Dr. Heike Schulze**, Lehrgebiet: Kindheit und Sozialisation, Studiengangsleitung Bachelorstudiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“, Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften, Fachhochschule Erfurt
- Vertreter der Hochschule: **Prof. Dr. Christoph Walther**, Professor für Soziale Arbeit; Studienfachberatung „Beratung und Coaching“ (M. A.), Fakultät Sozialwissenschaften, Technische Hochschule Nürnberg
- Vertreterin der Hochschule: **Prof. Dr. Uta M. Walter**, Professorin für Theorie und Methoden der Sozialen Arbeit, Studiengangsleitung B.A. Soziale Arbeit, Alice-Salomon-Hochschule Berlin
- Vertreterin der Berufspraxis: **Markus Vohs**, Geschäftsführer des Behindertenverbandes Neubrandenburg e.V.
- Vertreterin der Studierenden: **Cleo Matthies**, Studierende „Soziale Arbeit“ (B.A.), IUBH Duales Studium Berlin

V **Datenblatt**

1 **Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung**

1.1 **Studiengang „Soziale Arbeit“ (B.A.)**

Erfolgsquote	95,83 Prozent
Notenverteilung	„sehr gut“ bis „befriedigend“ mit überwiegend „gut“ (Notenbereich Abschlussnoten)
Durchschnittliche Studiendauer	6,3 Semester
Studierende nach Geschlecht	72 Prozent Frauen / 28 Prozent Männer

1.2 **Studiengang „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“ (B.A.)**

Erfolgsquote	95,75 Prozent
Notenverteilung	„sehr gut“ bis „gut“ (Notenbereich Abschlussnoten)
Durchschnittliche Studiendauer	6,2 Semester
Studierende nach Geschlecht	81,8 Prozent Frauen / 18,2 Prozent Männer

1.3 **Studiengang „Beratung – Psychosoziale Beratung in den Handlungsfeldern Soziale Arbeit / Sozialpädagogik, Bildung und Erziehung“ (M.A.)**

Erfolgsquote	93,66 Prozent
Notenverteilung	„sehr gut“ bis „gut“ (überwiegend) (Notenbereich Abschlussnoten)
Durchschnittliche Studiendauer	4,9 Semester
Studierende nach Geschlecht	81,8 Prozent Frauen / 18,2 Prozent Männer

1.4 **Studiengang „Wissenschaft Soziale Arbeit“ (M.A.)**

Erfolgsquote	92,7 Prozent
Notenverteilung	„sehr gut“ bis „gut“ (Notenbereich Abschlussnoten)
Durchschnittliche Studiendauer	5 Semester
Studierende nach Geschlecht	66,9 Prozent Frauen / 33,1 Prozent Männer

2 Daten zur Akkreditierung

2.1 Studiengang „Soziale Arbeit“ (B.A.)

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	13.06.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	25.09.2019
Zeitpunkt der Begehung:	9./10.12.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	09.11.2007 AHPGS
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	24.09.2013-30.09.2020 ACQUIN
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende, Studierende, Hochschulleitung, nichtwissenschaftliche Mitarbeiter
An räumlicher und sächlicher Ausstat- tung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Theaterlabor mit Licht- und Tontechnik, ein Lern- und Lehlabor Mu- sik mit Tonstudio, mobilen Aufnahmeplätzen und umfassender Aus- stattung mit Instrumenten sowie Lehr-/ Lernräume mit umfänglicher PC-Ausstattung, Seminarräume, Vorlesungssäle, Bibliothek

2.2 Studiengang „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“ (B.A.)

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	13.06.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	25.09.2019
Zeitpunkt der Begehung:	9./10.12.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	19.11.2006 AHPGS
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	24.09.2013-30.09.2020 ACQUIN
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende, Studierende, Hochschulleitung, nichtwissenschaftliche Mitarbeiter
An räumlicher und sächlicher Ausstat- tung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Theaterlabor mit Licht- und Tontechnik, ein Lern- und Lehlabor Mu- sik mit Tonstudio, mobilen Aufnahmeplätzen und umfassender Aus- stattung mit Instrumenten sowie Lehr-/ Lernräume mit umfänglicher PC-Ausstattung, Seminarräume, Vorlesungssäle, Bibliothek

2.3 Studiengang „Beratung – Psychosoziale Beratung in den Handlungsfeldern Soziale Ar- beit / Sozialpädagogik, Bildung und Erziehung“ (M.A.)

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	13.06.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	25.09.2019
Zeitpunkt der Begehung:	9./10.12.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	09.11.2007 AHPGS
Re-akkreditiert (1):	24.09.2013-30.09.2020

durch Agentur:	ACQUIN
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende, Studierende, Hochschulleitung, nichtwissenschaftliche Mitarbeiter
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Theaterlabor mit Licht- und Tontechnik, ein Lern- und Lehlabor Musik mit Tonstudio, mobilen Aufnahmeplätzen und umfassender Ausstattung mit Instrumenten sowie Lehr-/ Lernräume mit umfänglicher PC-Ausstattung, Seminarräume, Vorlesungssäle, Bibliothek

2.4 Studiengang „Wissenschaft Soziale Arbeit“ (M.A.)

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	13.06.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	25.09.2019
Zeitpunkt der Begehung:	9./10.12.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	09.11.2007 AHPGS
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	24.09.2013-30.09.2020 ACQUIN
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende, Studierende, Hochschulleitung, nichtwissenschaftliche Mitarbeiter
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Theaterlabor mit Licht- und Tontechnik, ein Lern- und Lehlabor Musik mit Tonstudio, mobilen Aufnahmeplätzen und umfassender Ausstattung mit Instrumenten sowie Lehr-/ Lernräume mit umfänglicher PC-Ausstattung, Seminarräume, Vorlesungssäle, Bibliothek

Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieneinheiten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

